igis Integrierte Gesamtschule Innenstadt

Schutzkonzept igis

Stand 11. September 2026

Inhaltsverzeichnis

1.0 Zur Einleitung: Ziele des Schutzkonzeptes ... 6

2.0 Leitbild ... 7

2.1 Leitbild – leichte Sprache ... 8

3.0 Bestandsaufnahme Potenzial- und Risikoanalyse ... 10

4.0 Rechtliche Rahmung des Kinderschutzes an Schulen ... 10

4.1 Kindeswohlgefährdung - Was versteht man darunter? ... 13

4.2 Häufige Formen der Kindeswohlgefährdung in der Übersicht ... 14

4.2.1 Vernachlässigung ... 14

4.2.2 Körperliche Gewalt ... 14

4.2.3 Psychische / seelische Misshandlung ... 14

4.2.4 Sexualisierte Gewalt ... 15

4.2.5 Häusliche Gewalt ... 15

4.2.6 Schulabsentismus ... 15

5.0 Sexualisierte Gewalt– Was versteht man darunter? ... 15

5.1 Differenzierte Begriffsklärung: Grenzverletzung – ... 16

Sexualisierte Gewalt – Sexueller Missbrauch ... 16

6.0 Intervention und Interventionspläne - ... 18

Handlungsstrategien/ Checklisten/ Dokumentation/ Formulare ... 18

6.5 Detaillierter Handlungsplan bei Verdacht auf ... 25

Kindeswohlgefährdung ... 25

6.6 Ansprechpartner:innen im Fall einer vermuteten Kindeswohl- gefährdung oder vermuteter sexualisierter Gewalt ... 30

6.7 Schulinterner Dokumentationsbogen ... 35

6.8 Formular 8a Meldung an das Jugendamt ... 38

7.0 Personalverantwortung ... 40

8.0 Fortbildung - Sensibilisierung und Wissens- ... 41

vermittlung ... 41

9.0 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung 42

9.1 Grundhaltungen zu Risikosituationen 43

9.2 Verbindliche Regeln und Übereinkünfte an der igis 45

9.3 Selbstverpflichtungserklärungen 49

9.3.1 Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeiter:innen 50

9.3.2 Selbstverpflichtungserklärung der 52

Schüler:innen 52

9.3.3 Selbstverpflichtungserklärung der 54

Schüler:innen – einfache Sprache 54

9.3.4 Selbstverpflichtungserklärung der Eltern und Erziehungsberechtigten 56

9.3.5 Selbstverpflichtungserklärung der Eltern und Erziehungsberechtigten – einfache Sprache 57

10.0 Partizipation 58

10.1 Partizipation der Schüler:innen 58

10.2 Partizipation der Lehrer:innen und schulischen Mitarbeitenden 59

10.3 Partizipation der Elternschaft 60

11.0 Präventionsangebote an der igis 60

11.1 Gesamtübersicht nach Jahrgängen 61

11.2 Thematische Übersicht: Gewalt 62

11.3 Thematische Übersicht: Sexualisierte Gewalt 62

11.4 Thematische Übersicht: Mobbing 62

11.5 Thematische Übersicht: Cybermobbing 63

11.6 Thematische Übersicht: Gesundheitsförderung 64

11.7 Thematische Übersicht: Suchtprävention 64

11.8 Thematische Übersicht: Extremismus 65

12.0 Externe Beratungsstellen 66

12.1 Angebote für Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte in Köln 66

12.2 Telefon- und Onlineangebote für Kinder, 69

Jugendliche und Erziehungsberechtigte 69

13.0 Was tun, wenn ich von (sexualisierter) Gewalt betroffen bin? Ansprechstellen, Beschwerdestrukturen und Handlungspläne an der igis 71

13.1 Wer kann an der igis angesprochen werden? 71

13.1.1. Von Schüler:innen: 71

13.1.2 Von Lehrer:innen: 72

13.1.3 Von Integrationshelfer:innen / 72

Schulbegleitungen: 72

13.1.4 Von Praktikant:innen, Praxissemester:innen: 73

13.2 Anonyme Beschwerde - Der „Ich sage Nein! - Briefkasten!“ 73

13.3 Handlungsplan - Was tun, wenn ich als Schüler:in oder 74

Mitarbeitende:r (sexualisierte) Gewalt in der Schule erfahre habe? 74

13.3.1 Intervention nach dem Übergriff für Schüler:innen 75

13.3.2 Intervention nach dem Übergriff für Mitarbeitende 76

14.0 Rehabilitation von falsch beschuldigten 77

Personen 77

14.1 Wichtige Grundsätze der Rehabilitation 77

14.2 Der Umgang mit falsch beschuldigenden 78

Personen 78

14.2.1 Erwachsene Personen - Mitarbeitende 78

14.2.2 Kinder und Jugendliche – Schüler:innen 79

14.3 Protokoll Rehabilitationsgespräch 80

Mitarbeitende 80

14.4 Protokoll Rehabilitationsgespräch Kind / 81

Jugendliche:r 81

15.0 Anlagen 82

15.1 Anlage 1 83

Erstbewertung bei telefonischer Meldung zur Kindeswohlgefährdung 83

15.2 Anlage 2 Kooperation mit dem Jugendamt 84

15.3 Anlage 3 Handreichung igis -Umgang mit Schulabsentismus 91

15.4 Anlage 4 Schutzkonzept im Logbuch 97

16.0 Literaturverzeichnis 101

1.0 Zur Einleitung: Ziele des Schutzkonzeptes

Die igis als Lern- und Lebensort soll ein sicherer Ort für alle Menschen sein, die Teil von ihr sind. Als Gesamtschule vereint unsere Schulgemeinde Menschen unterschiedlichster Herkünfte, und individueller Begabungen – wir sehen Heterogenität als unser Kapital und die Grundlage einer vielfältigen Schulkultur. Insofern will die igis eine Umgebung der Anerkennung von Individualität und Gleichwertigkeit aller ihrer Schüler:innen sowie Mitarbeiter:innen sein. Unsere Schüler:innen sollen angstfrei an der igis lernen und sich entwickeln können.
Ziel muss es sein, dass sich alle Mitglieder der Schulgemeinde gerne an der igis aufhalten und sie als vertrauenswürdigen Ort erleben.
So hat das Schutzkonzept das Ziel, ein systematisches Vorgehen zu entwickeln und allen zugänglich zu machen, welches darauf abzielt, Übergriffe und Missbrauch jeglicher Art zu verhindern. Gleichzeitig sollen betroffene Kinder und Jugendliche, ggf. auch betroffene Mitarbeitende, unterstützt und geschützt werden. Unser Schutzkonzept stellt nicht nur mögliche Interventionen und Handlungsoptionen auf Vorfälle dar, sondern auch präventive Maßnahmen sowie Fortbildungsmöglichkeiten auch in Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen.
Der staatliche Auftrag der Fürsorge für Kinder und Jugendliche an uns als Schule geht jedoch über die Geschehnisse an Schule selbst hinaus. So ist beispielsweise das eigene Zuhause nicht für alle Kinder ein sicherer Ort. Kinder, die in der Schule auffällig werden, haben häufig auch Probleme im außerschulischen Bereich. Dafür müssen wir sensibel sein, Alarmsignale für Kindeswohlgefährdung erkennen und über Handlungsoptionen verfügen. Wir müssen uns der Möglichkeit der Kooperation mit außerschulischen Institutionen bewusst sein und diese sinnvoll gestalten. Auch dies sind Aufgaben unseres Schutzkonzepts.

Unser Schutzkonzept ist in der vorliegenden Form nicht als abgeschlossen zu betrachten, sondern vielmehr als Dokumentation eines kontinuierlichen Prozesses, denn wir betrachten unsere Schule als lernende Organisation.
Der AK Schutzkonzept arbeitet kontinuierlich an diesem Prozess, kommuniziert seine Arbeitsergebnisse mit den schulischen Gremien (Lehrer:innenkonferenz, Schülervertretung, Elternpflegschaft, Schulkonferenz) und stimmt sie mit diesen ab. Der Arbeitskreis versammelt Mitglieder aus der Sonderpädagogik, Lehrer:innen unterschiedlicher Jahrgänge, der Schulsozialarbeit, des Schulleitungs-Teams sowie der Lebenshilfe, als Träger der mitarbeitenden Integrationshelfer:innen.

Das Schutzkonzept der igis steht im Zeichen einer Kultur der Achtsamkeit und des gegenseitigen Respekts, woran es kontinuierlich zu arbeiten gilt.

2.0 Leitbild

Schüler:innenbild

Wir als Schulgemeinde sehen Schüler:innen als Individuen, die grundsätzlich verschieden lernen wollen sowie gefordert und gefördert werden.

Wir sehen Schüler:innen als Individuen, die unterschiedlich angesprochen und begleitet werden.

Wir sehen Schüler:innen als sich in ihrer Lebenswelt entwickelnde junge Menschen, die und deren Erziehungsberechtigte wir bestmöglich begleiten, beraten, unterstützen und schützen wollen.

Unterrichtsbild

Wir begreifen Lernen als einen individuellen Prozess, der sich im sozialen Kontext vollzieht.

Wir halten Unterricht für wirksam, wenn Erfahrung, Selbsterprobung, Übung und Systematik miteinander verknüpft werden.

Wir schaffen Zeit und Freiraum für aktive Formen der Aneignung, für selbstständiges und selbsttätiges Lernen und eigenverantwortliches Handeln.

Schulbild

Wir wollen ein Ort der igis-Identifikation sein, an dem es auf jede Person ankommt und sich jede Person wohl und sicher fühlt und die Unterstützung erhält, die sie benötigt.

Wir ermöglichen unseren Schüler:innen, demokratische Werte und Regeln als relevant und wirksam zu erleben. Als Erwachsene wollen wir den Heranwachsenden dabei Vorbild sein durch einen wechselseitigen und wertschätzenden Umgang miteinander.

Bild von Schulentwicklung

Wir als lernende Organisation schaffen fortwährend vertrauens- und teambildende Maßnahmen, um gemeinsam Schule zu entwickeln.

Wir wollen Schwerpunkte setzen. Wir wollen uns pro Schuljahr einen Schulentwicklungsschwerpunkt setzen.

Wir wollen mit unserem Schutzkonzept dafür sorgen, dass Missbrauch, sexualisierte Gewalt sowie jegliche Form von Gewalt und von Diskriminierung an der igis keinen Raum erhalten. Alle, die von Missbrauch, Gewalt oder Diskriminierung betroffen waren oder sind, sollen hier Hilfe finden.

Wir gewährleisten die Evaluation unserer Leit(bild)sätze und geben Impulse für die weitere Umsetzung.

2.1 Leitbild – einfache Sprache

So sehen wir unsere Schüler:innen

Alle Schüler:innen sind einzigartig.
Jeder Mensch lernt auf seine eigene Weise.
Wir helfen allen dabei, gut zu lernen.

Wir geben allen Kindern und Jugendlichen die nötige Unterstützung.
Schüler:innen sind unterschiedlich. Alle brauchen unterschiedliche Hilfe.
Wir sprechen mit jedem so, wie er oder sie das am besten versteht.

Wir begleiten alle Kinder und Jugendlichen auf ihrem Weg.
Wir helfen beraten, unterstützen und schützen unsere Schüler:innen und ihre Eltern.

Das ist uns wichtig im Unterricht

Lernen ist ein besonderer Weg für jeden Menschen.
Lernen passiert oft zusammen mit anderen.

Im Unterricht hilft es beim Lernen, wenn man viele Sachen ausprobiert.
Und: Im Unterricht machen wir Erfahrungen.
Das machen wir im Unterricht:

- Wir üben viele Dinge.
- Wir lernen Schritt für Schritt.
- Wir haben Zeit zum Lernen.

Uns ist wichtig: Kinder dürfen selbst lernen.
Und: Kinder dürfen selbstständig handeln.

So sehen wir unsere Schule

Unsere Schule ist ein besonderer Ort.
Hier ist jede Person wichtig.
Alle sollen sich wohl und sicher fühlen.
Alle bekommen Unterstützung und Hilfe.

Wir sind demokratisch.
Das heißt: Alle dürfen mitbestimmen und Regeln sind wichtig.
Erwachsene zeigen den Kindern und Jugendlichen, wie man gut miteinander umgeht.
Wir behandeln uns freundlich und mit Respekt.

Unsere Schule lernt immer dazu.
Wir arbeiten gut zusammen als Team.

Wir überlegen oft gemeinsam: So können wir besser werden.
Wir setzen jedes Jahr einen Schwerpunkt.
Das heißt: Wir suchen uns ein besonderes Thema.

Wir schützen Kinder vor Gewalt und schlechtem Verhalten.
Vielleicht erleben Kinder, Jugendliche und Erwachsene trotzdem Gewalt. Dann helfen wir Ihnen.
Alle sollen sich sicher fühlen.

Wir schauen regelmäßig, ob wir unsere Ziele erreichen.
Wir überlegen: So können wir noch besser werden.

3.0 Bestandsaufnahme Potenzial- und Risikoanalyse

Es hat eine Befragung von Schüler:innen und Mitarbeitende am Ende des Schuljahres 24-25 und zu Beginn des Schuljahres 25-26 stattgefunden. Die Ergebnisse geben Aufschluss darüber, wie wohl und sicher sich Schüler:innen und Mitarbeitende an der igis fühlen. Die Ergebnisse können uns wichtige Hinweise für die weitere Arbeit geben:

- Was muss noch verändert bzw. verbessert werden?
- Wo müssen wir präventiv tätig werden?
- Aber auch: Was machen wir schon gut und richtig und wollen es beibehalten.

Der AK Schutzkonzept wird seine Arbeit nach den Ergebnissen der Umfrage ausrichten und bei Bedarf weitere Umfragen erstellen.

4.0 Rechtliche Rahmung des Kinderschutzes an Schulen

Nicht nur unser pädagogisches Ethos verpflichtet uns zum Kinder- und Jugendschutz, sondern auch Staat und Land nehmen uns in die rechtliche Pflicht, dem Kinder- und Jugendschutz in unserer Schule nachzukommen. Im Folgenden finden sich in Auszügen die wichtigsten Rechtsvorschriften diesbezüglich.

Schulgesetz NRW (Stand 01.03.2023)

§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 18.06.2012 (ABl. NRW. S. 384)

§ 9 Information und Beratung

(2) Lehrerinnen und Lehrer sollen mit Jugendämtern, Beratungsstellen (beispielsweise dem schulpsychologischen Dienst) und der Berufsberatung zusammenarbeiten

§ 29 Besondere Vorkommnisse

(2) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb oder außerhalb der Schule, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Diese entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (novelliert durch das KJSG in 2021)

Werden […] 7.Lehrerinnen oder Lehrern

(1) an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

§9 LKiSchG NRW Netzwerke Kinderschutz (seit 13.04.22)

(1) Die Jugendämter bilden Netzwerke zur interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (Netzwerke Kinderschutz). Die Netzwerke Kinderschutz werden in jedem Jugendamtsbezirk oder jugendamtsbezirks übergreifend in interkommunaler Zusammenarbeit mehrerer benachbarter Gemeinden oder innerhalb eines Kreises gebildet, finanziert, koordiniert und laufend weiterentwickelt. Eine interkommunale Zusammenarbeit soll in Vereinbarungen geregelt werden.

(2) Jedes Jugendamt unterhält eine Koordinierungsstelle für das Netzwerk Kinderschutz, das es gebildet hat oder an dem es beteiligt ist. Im Falle eines interkommunalen Netzwerkes soll die Zusammenarbeit der beteiligten Koordinierungsstellen in Vereinbarungen geregelt werden. Aufgaben der Koordinierungsstellen sind insbesondere

1. die fachliche Begleitung des Netzwerkes in seiner Aufgabenwahrnehmung,
2. die Koordinierung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen, insbesondere der Netzwerktreffen,
3. die bedarfsgerechte Organisation regelmäßiger Fortbildungsangebote für die am Netzwerk Teilnehmenden und
4. der Informationstransfer zu und aus sowie die Vertretung in anderen Netzwerken und Arbeitsgemeinschaften im Jugendamtsbezirk mit Berührungspunkten zum Kinderschutz.

(3) Das Netzwerk Kinderschutz soll die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicherstellen. Hierzu gehören insbesondere

1. die strukturelle Vernetzung der mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen im Jugendamtsbezirk,
2. Absprachen zum Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz und
3. die Herstellung von Transparenz über Mitteilungswege und die Übermittlung von Informationen gemäß § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz. Zur Erreichung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Ziele können im Netzwerk anonymisierte Fallkonferenzen durchgeführt werden. Das Netzwerk informiert bürgernah die Öffentlichkeit über Verfahren, Strukturen und Ansprechpersonen im Kinderschutz.

(4) In das Netzwerk Kinderschutz sollen Vertretungen insbesondere folgender Einrichtungen oder Berufsgruppen einbezogen werden:

1. das Jugendamt, insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst,
2. Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen Vereinbarungen gemäß § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehen,
3. insoweit erfahrene Fachkräfte,
4. Geheimnisträger gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz,
5. Schulen,
6. Gesundheitsämter,
7. Polizei- und Ordnungsbehörden,
8. Familiengerichte,
9. Staatsanwaltschaften,

10. Verfahrensbeistände, […]

(5) Das Netzwerk Kinderschutz organisiert mit Unterstützung der Koordinierungsstelle Kinderschutz bedarfsgerecht, mindestens jedoch dreimal jährlich, interdisziplinäre Qualifizierungsangebote zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung für Einrichtungen oder Berufsgruppen nach Absatz 4.

4.1 Kindeswohlgefährdung - Was versteht man darunter?

Das Bürgerliche Gesetzbuch § 1666 definiert Kindeswohlgefährdung als eine gegenwärtige Beeinträchtigung oder Bedrohung des geistigen, körperlichen oder seelischen Wohles eines Kindes oder Jugendlichen oder die Gefährdung und Bedrohung seines Vermögens.
Hierbei wird zwischen einer Gefahr für die Entwicklung des Kindes / Jugendlichen und einer Kindeswohlgefährdung unterschieden.
Eine Gefahr für die Entwicklung eines Kindes/Jugendlichen tritt ein, wenn eine Gefahrvorhanden ist, die das Kind/den Jugendlichen erheblich und nachhaltig schädigen kann bzw. eine Schädigung des Kindes bereits eingetreten ist oder absehbar ist.
Eine Rechtfertigung für das Eintreten von außen besteht allerdings erst dann, wenn die Eltern oder Sorgeberechtigten ihrer Pflicht, diese Gefahr zu beseitigen, nicht nachkommen können oder die Gefahr von ihnen ausgeht. Dann tritt die staatliche Verantwortung in Kraft.[1]

[1] Vgl. Netzwerk Kinderschutz Landkreis Mansfeld-Südharz – JA (2015): Handlungsschritte, online verfügbar: https://www.netzwerk-kinderschutz-msh.de/_media/A_02_FachWissen/InfoMaterialien/KWG-AHMSH/8a_AH-1-03_BegriffsVerfahrensErlaeuterungen.pdf, Stand 20.07.2020.

4.2 Häufige Formen der Kindeswohlgefährdung in der Übersicht

4.2.1 Vernachlässigung

Bewusst oder aus Unkenntnis befriedigen die Eltern die Grundbedürfnisse eines Kindes oder Jugendlichen nicht oder nicht ausreichen, so z.B. das Bedürfnis nach Versorgung, Nähe, Schutz, Kleidung, Förderung.

- körperliche Vernachlässigung
 (z.B. unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, sauberer Kleidung, Hygiene, Wohnraum und medizinischer Versorgung)
- kognitive und erzieherische Vernachlässigung
 (z.B. Mangel an Konversation, Spiel und anregenden Erfahrungen, fehlende erzieherische Einflussnahme auf einen unregelmäßigen Schulbesuch (siehe auch Schulabsentismus, fehlende Beachtung eines besonderen und erheblichen Erziehungs- oder Förderbedarfs)
- emotionale Vernachlässigung
 (z.B. Mangel an Wärme in der Beziehung zum Kind, fehlende Reaktion auf emotionale Signale des Kindes)
- unzureichende Beaufsichtigung
 (z.B. Kind bleibt längere Zeit allein und auf sich gestellt, keine Reaktion auf eine längere unangekündigte Abwesenheit des Kindes)

4.2.2 Körperliche Gewalt

Kinder und Jugendliche werden körperlich geschädigt unter anderem durch Schläge, Tritte oder auch durch Unterlassung, z.B. durch fehlende Versorgung von Verletzungen.

4.2.3 Psychische / seelische Misshandlung

Alle Handlungen oder Unterlassungen, die Kinder und Jugendliche beispielsweise dauerhaft verängstigen, überfordern oder ihnen das Gefühl vermitteln wertlos zu sein, beeinträchtigen und schädigen ihre psychische und auch körperliche Entwicklung.

4.2.4 Sexualisierte Gewalt

Alle sexuellen Handlungen, die gegen ihren Willen und / oder ohne dass sie zustimmen bzw. zustimmen können an oder vor Kindern und Jugendlichen vorgenommen werden, gelten als sexuelle Gewalt. Diese beinhaltet z.B. auch das Zeigen von Bildern oder Videos oder sexualisierte Sprache.

4.2.5 Häusliche Gewalt

Jede Form körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt zwischen Erwachsenen in einer Paarbeziehung, die von den im Haushalt bebenden Kindern oder Jugendlichen unmittelbar oder indirekt wahrgenommen wird, bezeichnet man als häusliche Gewalt.

4.2.6 Schulabsentismus

„Schulabsentismus umreißt als Fachbegriff alle Verhaltensmuster, bei denen Schüler ohne ausreichende Berechtigung der Schule fernbleiben." (Ricking & Albers, Schulabsentimus. Intervention und Prävention, 2019)
Schulabsentismus kann vielfältige Ursachen, Ausprägungen und Hintergründe haben. Frühzeitiges und abgestimmtes Reagieren wirkt einer Verfestigung diesen Verhaltens entgegen.
(Siehe im Anhang unsere Handreichung „Umgang mit Schulabsentismus – Ein Handlungsleitfaden", Seite…)

5.0 Sexualisierte Gewalt– Was versteht man darunter?[2]

Überschreitet eine Person die intime Grenze einer anderen Person, so wir dies als sexualisierte Gewalt bezeichnet.
Es kann hierbei zwischen sog. „Hands-on"-Übergriffen (Berührungen, Penetration) und „Hands-off"-Übergriffen (Sprache, Bildmaterial, Filmaufnahmen, sexuelle Handlungen vor dem Opfer) unterschieden werden.

In der Schule gibt es verschiedene Konstellation von Betroffenen und von beschuldigten Personen:

- Einzelne Schüler:innen und Schüler:innen bzw. Schüler:innengruppen

[2] Vgl. Notfallordnerordner NRW

- Erwachsene (Lehrkräfte, schulische Mitarbeiter:innen) und Erwachsene
- Erwachsene und Schüler:innen
- Unbekanntes Opfer bzw. unbekannte:r Täter:in (z.B. im Fall von Kinderpornographie)

Für sexuell belästigendes, grenzverletzendes bzw. grenzüberschreitendes Verhalten (Übergriff) sollten alle Mitglieder der Schulgemeinde sensibel sein. Die bekanntwerdenden Vorfälle sind durch eine hohe Dunkelziffer begleitet. Dies macht es notwendig, auch alltägliche, scheinbar „kleinere“ Übergriffen wahrzunehmen und ihnen entgegenzuwirken. Schulische Präventions- und Interventionsarbeit hat die Aufgabe auch niederschwellige und subtile Grenzverletzungen zu erkennen und ihnen zu begegenen.

Sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe und sexuelle Gewalt äußern sich in einem großen Spektrum, z.B. durch:

- Sprache - Belästigung durch obszöne sexistische Redensarten (persönlich, per Telefon, per Textnachricht, E-Mail, sozialen Medien u.a.m.)
- Anzüglichkeiten – Es werden Witze und Bemerkungen gemacht durch die sich andere unangenehm berührt fühlen.
- Verfolgen und Belästigen (Stalking) - z.B. durch sexistische, obszöne, Anspielungen, ständige Ansprache Anrufen, soziale Medien und Netzwerke
- Sukzessives Normalisieren von Berührungen – Durch Wiederholungen rücken zunächst flüchtige und scheinbar unabsichtliche Berührungen an unverfänglichen Körperstellen immer näher an intime Körperbereiche.
- Nötigung oder Zwang Körperbereiche zu entblößen, zu zeigen, ggf. diese zu fotografieren, Veröffentlichung dieser Fotos im Internet
- Nötigung oder Zwang eine Person nackt betrachten zu müssen oder sich sexuelle Handlungen anzusehen.
- Zwang, jemanden anzufassen und sexuell zu manipulieren
- Nötigung oder Zwang sich für Pornographie oder Prostitution zur Verfügung zu stellen
- Berührungen im Intimbereich gegen den eigenen Willen
- Vergewaltigung: Zwang zu oralem, analem oder vaginalem Geschlechtsverkehr

5.1 Differenzierte Begriffsklärung: Grenzverletzung – Sexualisierte Gewalt – Sexueller Missbrauch[3]

„Grenzverletzung

Grenzverletzungen treten einmalig, gelegentlich oder regelmäßig im pädagogischen Alltag auf und lassen sich als fachliche oder persönliche Verfehlungen des Mitarbeitenden charakterisie-

[3] Zitiert nach: Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende an Kindern und Jugendlichen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe zur Erstellung von Schutzkonzepten. 3. Auflage, Wuppertal 2022, S. 12-13.

ren. Das unangemessene Verhalten einer Grenzverletzung kann durch einen Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation, durch Gedankenlosigkeit oder mangelnde Empathie der Mitarbeitenden hervorgerufen werden. Häufig geschehen Grenzverletzungen unbeabsichtigt. Täter:innen dagegen setzen Grenzverletzungen bewusst im Zuge ihrer Anbahnung ein, um zu testen, wie weit sie bei den Kindern und Jugendlichen gehen können, ohne auf Gegenwehr zu stoßen, die eine mögliche Aufdeckung zur Folge hätte.
Beispiel einer Grenzverletzung: Verletzung des Bedürfnisses nach emotionaler und körperlicher Distanz/Verletzung der Privat- und Intimsphäre (z. B. anzügliche Bemerkungen oder Kommentierung des Körpers eines Schutzbefohlenen, unnötige Berührungen bei Hilfestellungen im Sportunterricht, unangekündigtes Hereinplatzen in Umkleidekabinen, Zimmer).

Sexualisierte Gewalt

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen ist sexualisierte Gewalt (ein sexueller Übergriff) niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die übergriffige Person missachtet bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln [...]. Sie übergeht Widerstände der Kinder und Jugendlichen. Sexualisierte Gewalt kann sowohl mit Körperkontakt als auch ohne (z. B. in verbaler Form) erfolgen.
Sexuelle Übergriffe werden im Anbahnungsprozess gezielt eingesetzt, um die Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu testen. Sie können strafrechtlich relevant sein oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt vorbereiten.
Die Arbeitshilfe orientiert sich inhaltlich an folgender Definition von Günther Deegener: „Unter sexueller Gewalt / sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen verstehen wir: […] jede Handlung […], die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Die Missbraucher nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen, die Kinder werden zu Sexualobjekten herabgewürdigt“ (Deegener 2010, S. 22). Dabei geht man grundsätzlich davon aus, dass Kinder unter 14 Jahren sexuellen Handlungen nicht zustimmen können (vgl. Beauftragte-Missbrauch.de o. J. b).
Beispiele sexualisierter Gewalt (nicht strafrechtlich relevant): Belästigung durch sexualisierte Worte, anzügliche Blicke.

Sexueller Missbrauch – Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Das Strafgesetzbuch fasst die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ zusammen und spricht z. B. von sexuellem Missbrauch und sexueller Belästigung (vgl. StGB §§ 174 –184l). Strafbar ist neben dem Missbrauch von Kindern u. a. auch der Missbrauch an Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Der Gesetzgeber stellt zudem u. a. exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und die Verbreitung, den Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte unter Strafe […].
Beispiele sexuellen Missbrauchs: sich vor dem Kind befriedigen (hands off), sexuelle Handlungen am Kind (hands on).

Die sprachliche Differenzierung in Grenzverletzungen, sexualisierte Gewalt und strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt zeigt: Die Grenzen zwischen den Formen sind fließend.

Dennoch gilt, dass jede Form von Übergriffen einen massiven Übergriff auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen darstellt.“

6.0 Intervention und Interventionspläne - Handlungsstrategien/ Checklisten/ Dokumentation/ Formulare

Grundsätzliche Hinweise[4]

Bevor im Folgenden die einzelnen Schritte und Zuständigkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, wie Gewalt, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch, in den Interventionsplänen beschrieben werden, folgen zunächst einige allgemeingültige Hinweise, die **grundsätzlich immer** berücksichtigt werden sollten:

1. Ruhe bewahren: Vorschnelles Handeln und übereilte Entscheidungen dienen letztlich nicht dem Kinderschutz, sondern nur der eigenen Entlastung. Zügige, aber geplante und abgesprochene Schritte sind erforderlich.

2. Einen Verdacht zu haben, ist erlaubt, eine Vorverurteilung ist es nicht!

3. Alternative Erklärungen prüfen: Wer anhand des Interventionsplans einen Verdacht abklären will, darf sich nicht schon auf ein angenommenes Ergebnis festlegen. Andere Hypothesen sollten mit der gleichen Aufmerksamkeit geprüft werden.

4. Sich mit Tutor:in, Schulsozialarbeit und ggf. Abteilungs- oder Schulleitung beraten.

5. Ggf. weitere Informationen einholen

6. Dokumentation: Alle Informationen und Beobachtungen müssen genau notiert werden. Dabei müssen Fakten von Bewertungen und Vermutungen (Hypothesen) getrennt dargestellt werden. Alle Interventionsschritte sind schriftlich niederzulegen.

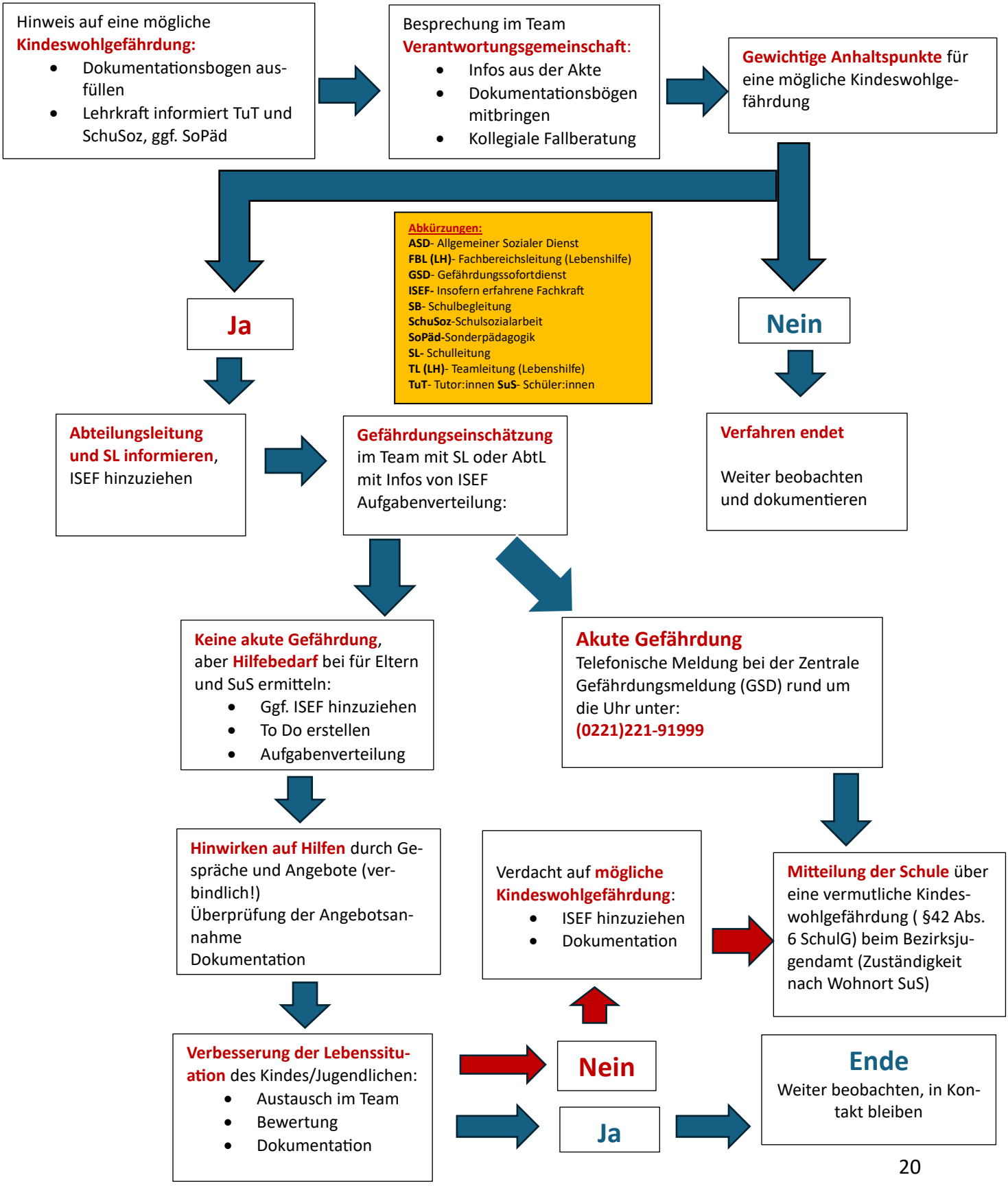
7. Von der Wahrhaftigkeit des Kindes oder der/des Jugendlichen ausgehen: Den möglicherweise Betroffenen nicht mit Zweifel oder Argwohn zu begegnen, ist eine zentrale Aufgabe der Schule. Das bedeutet nicht, jede Aussage eines Kindes oder Jugendlichen als objektive Wahrheit anzusehen.

[4] (nach Bestandteile - Schule gegen sexuelle Gewalt https://nordrhein-westfalen.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/bestandteile#c604)

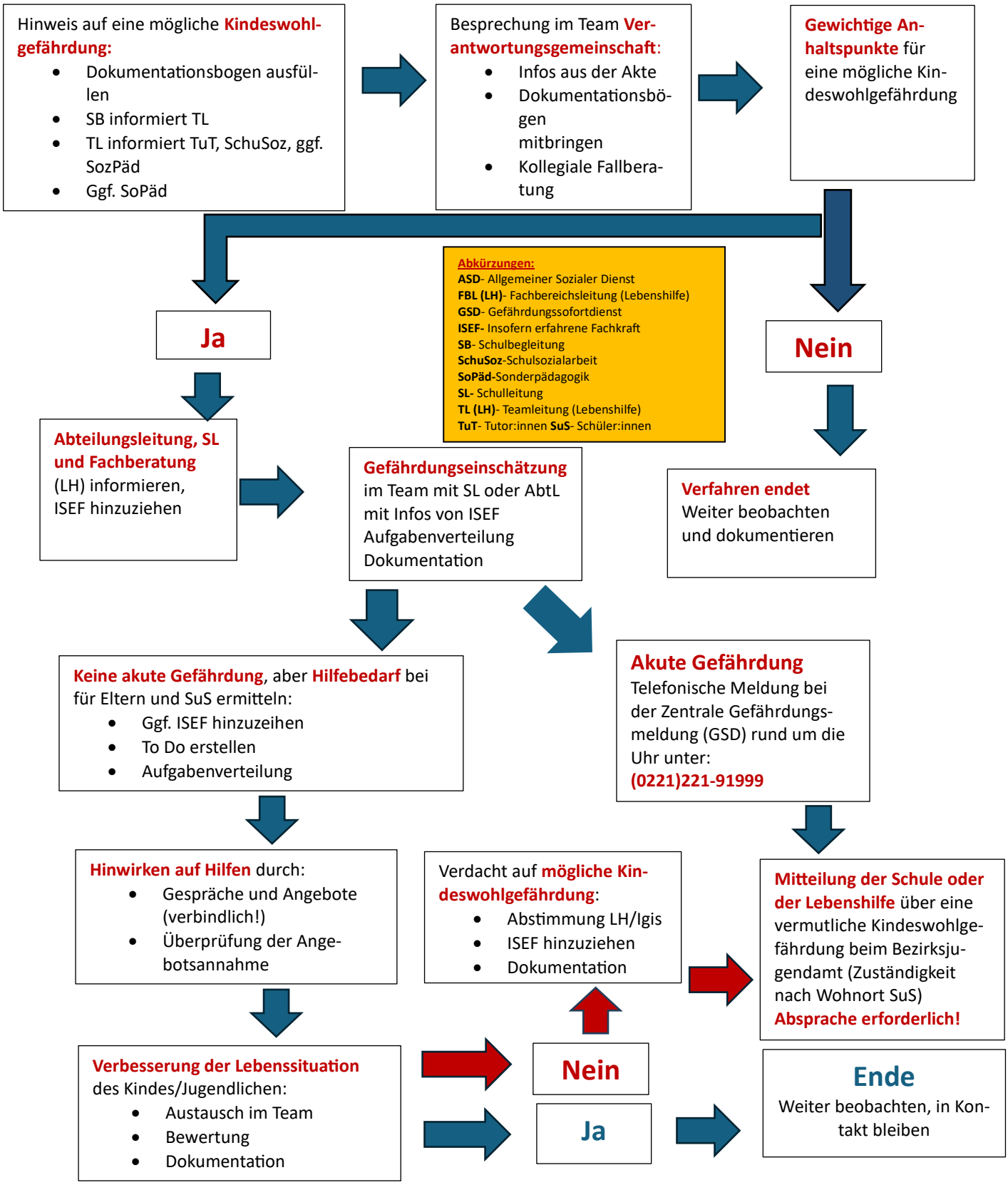
8. Information des/der Betroffenen: Ihrem Entwicklungsstand entsprechend muss mit Kindern und Jugendlichen besprochen werden, welche Schritte eingeleitet werden. Eigene Wünsche und Vorstellungen sollen berücksichtigt werden, solange es für den Kinderschutz nicht kontraproduktiv ist. In solchen Fällen sollte versucht werden, das Kind/den Jugendlichen für den eingeschlagenen Weg zu gewinnen und zu verdeutlichen, dass man als Schule die Verantwortung für die Schülerin oder den Schüler übernimmt.

9. „Im Zweifel für den Kinderschutz“: Diese parteiliche Haltung sollte das gesamte Verfahren begleiten. Auch wenn man (noch) nicht genau weiß, was passiert ist, können manche Handlungsschritte schon gegangen werden (z. B. Hilfsangebote in die Wege leiten). Da es sich nicht um strafrechtliche Ermittlungen handelt, ist die sogenannte Unschuldsvermutung hier fehl am Platze. Intervention kann bei Kinderschutzfragen nicht warten, bis einer konkreten Person ihre Schuld nachgewiesen werden kann, auch wenn selbstverständlich – wie oben schon erwähnt – bei jedem Handlungsschritt auch die Persönlichkeitsrechte einer (möglicherweise zu Unrecht) verdächtigten Person berücksichtigt werden müssen.

6.1 Interventionsplan bei von Lehrkraft/ päd. Fachkraft vermuteter Kindeswohlgefährdung außerhalb der Schule



6.2 Interventionsplan bei von Schulbegleitung vermuteter Kindeswohlgefährdung außerhalb der Schule



Die Fallverantwortung liegt immer bei der Person, die als erstes von der Gefährdung erfahren hat.

Ausnahme: Erfährt eine Schulbegleitung von einer möglichen Gefährdung, die ein **„nicht begleitetes Kind“** betrifft, gibt sie die Fallverantwortung an die Tutor:innen weiter. Betrifft die Gefährdung ein **begleitetes Kind**, gibt die SB den Fall an die Koordination der Lebenshilfe ab, welche dann die folgenden Schritte einleitet (siehe Interventionsplan).

Das Team aus Tutor:innen, Lebenshilfe, Schulsozialarbeit, ggf. Sonderpädagogik und Abteilungsleitung / Schulleitung trägt im weiteren Verlauf die gemeinsame Verantwortung. Dazu ist das zeitnahe Zusammenkommen und kollegiales beraten zwingend notwendig, um Informationen auszutauschen, alle weiteren Schritte zu planen und die anstehenden Aufgaben aufzuteilen.

Bei allen Schritten ist das betroffene Kind/Jugendlicher alters- und entwicklungsgerecht (evtl. leichte Sprache) miteinzubeziehen. Soweit damit der Schutz nicht in Frage gestellt ist, müssen auch die Erziehungsberechtigten einbezogen werden.

Wichtig: bei einer vermuteten **akuten Gefährdung** muss der Tagesdienst des zuständigen Jugendamtes (abhängig vom Wohnort des Kindes) sofort telefonisch informiert werden, eine schriftliche Meldung ist dann nicht notwendig. Hat ein begleitetes Kind eine Zuständigkeit beim ASD (Eingliederungshilfen), kann auch diese kontaktiert werden.

6.3 Interventionsplan bei vermuteter (sexualisierter) Gewalt gegen Schüler:innen durch schulisches Personal[5]

Schüler:in vertraut sich einer **Lehr- / Fachkraft** an bzw. **Lehr- / Fachkraft** vermutet selbst einen Übergriff

→ **Ansprechstelle:**
Lehr- / Fachkraft informiert umgehend **die Schulleitung / das Beratungs-Team / die Schulsozialarbeit**

Die Schulleitung (in Zusammenarbeit mit Beratungs-Team u. Schulsozialarbeit)

- trägt Sorge für Schutz und Sicherheit sowie Vertraulichkeit für alle Beteiligten, ggf. Trennungsmaßnahmen
- veranlasst im akuten Notfall ärztliche Versorgung sowie Einschaltung der Polizei
- führt Gespräche mit der oder dem Schüler:in und Erziehungsberechtigten
- führt Gespräche mit beschuldigter Lehrkraft
- berät sich ggf. mit Stellvertretung, Schulsozialarbeit, insoweit erfahrener Fachkraft und / oder Schulpsychologie
- dokumentiert Umstände des Tatgeschehens sowie Gespräche mit den Beteiligten

Bei gravierenden Vorwürfen und tatsächlichen Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch (ADO §29, Abs. 3) meldet die Schulleitung den Fall direkt an die Schulaufsicht und führt ein Gespräch mit der beschuldigten Lehrkraft nicht selbst. Entsprechend ist bei weiterem an der Schule tätigen Person an den Schulträger bzw. den jeweiligen Anstellungsträger zu melden.

Bei zweifelsfreiem Ausräumen des Verdachts
Rehabilitation der beschuldigten Lehr- oder Fachkraft

Bei Hinweisen auf Grenzverletzung
Schulinterne Klärung unter Einbezug aller Beteiligten

Bei Hinweisen auf Übergriff
Sofortige Information der Schulaufsicht,
ggf. Schul- bzw. Anstellungsträger
Ggf. Anzeige

Bei Hinweisen auf Straftat
Sofortige Information der Schulaufsicht, ggf. Schul- bzw. Anstellungsträger
Anzeige

Verfahrensschritte bei der Bezirksregierung

- Einholen der Stellungnahme der Schulleitung
- Anhörung des bzw. der Beschäftigten
- Entscheidung über unmittelbare dienstrechtliche Maßnahmen (Anordnung, Versetzung, Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte bzw. Freistellung)
- Einleitung eines Disziplinarverfahrens und Mitteilung an die Staatsanwaltschaft

- Information der Schulgemeinschaft nach Abschluss des Verfahrens
- Information der Presse durch die Pressestelle der Bezirksregierung

Abkürzungen:
ASD- Allgemeiner Sozialer Dienst
SB- Schulbegleitung
TL (LH)- Teamleitung (Lebenshilfe)
TuT- Tutor:innen **SuS**- Schüler:innen
FBL (LH)- Fachbereichsleitung (Lebenshilfe)
SchuSoz-Schulsozialarbeit
GSD- Gefährdungssofortdienst
SoPäd-Sonderpädagogik
ISEF- Insofern erfahrene Fachkraft
SL- Schulleitung

[5] Ablaufschema-Handlungsschritte bei sexuellen Übergriffen in Schulen (modifiziert nach dem Ablaufschema „Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffe durch Lehrkräfte“, Leitfaden der Bezirksregierung Arnsberg, 2012, S. 22), zitiert nach Notfallfallordner NRW.

6.4 Interventionsplan bei vermuteter sexualisierter Gewalt unter Schüler:innen

Vermutung/Verdacht auf sexualisierte Gewalt unter Schüler:innen der Igis Unbedingt!

- Transparenz über die nächsten Schritte zusichern
- Dokumentation der Gesprächsinhalte und Ereignisse

- Betroffener Person zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen
- Konstante Ansprechpersonen, mehrfache Befragung vermeiden
- Ruhe bewahren, kein Stillschweige versprechen (Fürsorgepflicht)
- Ggf. mit weiteren Betroffenen oder Zeugen sprechen
- **Tutor:innen, Abteilungsleitung, Schulleitung, Schulsozialarbeit, ggf. Lebenshilfe und Sonderpädagog:innen werden informiert**

Kollegiale Fallberatung, ggf Fachstelle für sexualisierte Gewalt hinzuziehen (z.B. Kinderschutzbund), Rollenklärung, Aufgabenverteilung und die nächsten Schritte gemeinsam planen:

- Gespräch mit betroffener SuS und Erziehungsberechtigten
- Gespräch mit Beschuldigter Person und Erziehungsberechtigten
- Trennung der betroffenen und der beschuldigten Person
- Kein „Täter-Opfer-Gespräch“
- Ggf. ISEF und Polizei beratend hinzuziehen

Bei zweifelsfreiem Ausräumen des Verdachts
Rehabilitation der beschuldigten Person

Bei Hinweisen auf Grenzverletzung
Schulinterne Klärung mit erzieherischen/ disziplinarischen Maßnahmen

Bei Hinweisen auf sexualisierten Übergriff- Straftat:

- Sofortige Information der Schulaufsicht und des Schulträgers
- Ggf. Strafanzeige bei der Polizei
- Ggf. Meldung beim Jugendamt
- Ausschluss des Beschuldigten aus dem Schulbetrieb-Suspendierung

Ggf. Beschuldigten Person und /oder Erziehungsberechtigten Beratung und Vereinbarungen anbieten:

- Beratungsstelle für Täter
- Jugendamt
- Therapeutische Anbindung
- Familienberatungsstelle

Betroffener Person und Erziehungsberechtigten Hilfen anbieten und Vereinbarungen treffen:

- Opferschutz/ Schutzräume in der Igis
- Fachstelle für sexualisierte Gewalt
- Beratungsangebote in der Igis
- Kinderschutzambulanz
- Weißer Ring
- Therapeutische Anbindung
- Ggf. Strafanzeige erstellen

Abkürzungen:
ASD- Allgemeiner Sozialer Dienst **FBL (LH)-** Fachbereichsleitung (Lebenshilfe) **GSD-** Gefährdungssofortdienst **ISEF**- Insofern erfahrene Fachkraft **SB**- Schulbegleitung **SchuSoz**-Schulsozialarbeit **SoPäd**-Sonderpädagogik **SuS-** Schüler:innen **TL (LH)**- Teamleitung (Lebenshilfe) **TuT-** Tutor:innen

6.5 Detaillierter Handlungsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

A. Erkennen und Besprechen

	Ja	Nein	Dokumentation des Schritts (√)	Anmerkungen
Ich habe Anhaltspunkte für eine Gefährdung wahrgenommen.		Bei Nein endet das Verfahren hier.		
Ich habe mit eine:r Kolleg:in darüber gesprochen.				
Ich habe mit Abteilungsleitung darüber gesprochen.				
Ich habe mit dem Kind bzw. dem:der Jugendlichen darüber gesprochen.				**Achtung:** Diesen Schritt nur machen, wenn du Gefährdungen für das Kind ausschließen kannst.
Der Verdacht bleibt bestehen: Es liegen wichtige Anhaltspunkte vor.	Bei Ja nächster Schritt	Bei Nein endet das Verfahren hier.		
Es gibt eine schulische Fallkonferenz. Bitte informiere Abteilungsleitung / Schulleitung, Beratungslehrer:in und Schulsozialarbeit, ggf. auch Sonderpädagog:in und Integrationshelfer:in bzw. Koordination Lebenshilfe.				
Ich habe von meinem Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft Gebrauch gemacht.				Eine insoweit erfahrene und e Fachkraft (InsoFa) ist eine in der Risikoabschätzung erfahrene und geschulte Fachkraft, die du im Einzelfall beratend hinzuziehen kannst. Schulleitung und Schulsozialarbeit nennen dir Kontaktmöglichkeiten. Sie finden sich auch im Adressteil unter Ansprechpartner:innen
Der Verdacht bleibt bestehen. Ich unternehme weitere Arbeitsschritte, die in Absprache mit der Fachkraft und / oder in der Fallkonferenz formuliert wurden.	Bei Ja nächster Schritt	Bei Nein endet das Verfahren hier.		Dokumentiere vor allem: „Wer macht was mit wem, bis wann und mit welchen Folgen?“

B Ansprechen –Betroffene einbeziehen

B.1 Kind ansprechen

	Ja	Nein	Dokumentation des Schritts (√)	Anmerkungen
Es haben bereits ungeplante Gespräche stattgefunden.				
Wenn ich das Kind anspreche, erhöhe ich die Gefährdung für das Kind.	Wenn Ja: Sprich das Kind nicht an.	Wenn Nein: Sprich das Kind an		
Wenn Nein: Ich spreche das Kind an.				Nimm ggf. die Hilfe einer insoweit erfahrenden Fachkraft (InsoFa) in Anspruch (s.o.)

B.2 Eltern ansprechen

	Ja	Nein	Dokumentation (√)	Anmerkungen
Es haben bereits ungeplante Gespräche stattgefunden				
Wenn ich Eltern anspreche, erhöhe ich die Gefährdung für das Kind.	Wenn Ja: Sprich die Eltern nicht an und informiere Abteilungsleitung / Schulleitung, die das Jugendamt informieren wird.	Wenn Nein: Sprich die Eltern an.		Nimm ggf. die Hilfe einer insoweit erfahrenden Fachkraft (InsoFa) in Anspruch (s.o.)
Wenn Nein: Ich spreche die Eltern an.				

B.3 Einschätzung

	Ja	Nein	Dokumentation des Schritts (√)	Anmerkungen
Der Verdacht bleibt bestehen.	Bei Ja nächster Schritt	Bei Nein endet das Verfahren hier.		
Wenn Ja: Ich überlege Hilfe anzubieten.				Nimm ggf. die Hilfe einer insoweit erfahrenden Fachkraft (InsoFa) in Anspruch (s.o.)

B.4 Hilfe anbieten

	Ja	Nein	Dokumentation des Schritts (√)	Anmerkungen
Dem Kind Hilfen anzubieten oder auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, erhöht die Gefährdung für das Kind weiter.	Wenn Ja: Sprich das Kind nicht an.			**Achtung:** Diesen Schritt nur machen, wenn du Gefährdungen für das Kind ausschließen kannst. Nimm ggf. die Hilfe einer insoweit erfahrenden Fachkraft (InsoFa) in Anspruch (s.o.)
Eltern Hilfen anzubieten oder auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, erhöht die Gefährdung des Kindes weiter.	Wenn Ja: Sprich die Eltern nicht an und informiere Abteilungsleitung / Schulleitung, die das Jugendamt informieren wird.			**Achtung:** Diesen Schritt nur machen, wenn du Gefährdungen für das Kind ausschließen kannst. Nimm ggf. die Hilfe einer insoweit erfahrenden Fachkraft (InsoFa) in Anspruch (s.o.)
Wenn Nein:				
Ich als Fach- / Lehrkraft kann Hilfen anbieten.				

Meine Schule kann Hilfen anbieten.				
Mein Schulamt kann Hilfen anbieten.				
Ich kann auf Hilfen anderer Einrichtungen hinweisen.				
Hilfen, die ich anbieten oder auf die ich verweisen kann, reichen aus.	Wenn Ja: Nächster Schritt	Wenn Nein: Dein Verfahren endet hier! Informiere Schulleitung und das Jugendamt		Nimm ggf. die Hilfe einer insoweit erfahrenden Fachkraft (InsoFa) in Anspruch (s.o.)

B.5 Check – angebotene Hilfen

	Ja	Nein	Dokumentation des Schritts (√)	Anmerkungen
Wenn Ja: Ich beobachte weiter, ob sich Veränderungen ergeben.				Nimm ggf. die Hilfe einer insoweit erfahrenden Fachkraft (InsoFa) in Anspruch (s.o.)
Ich bleibe weiterhin in Kontakt mit dem Kind.				Nimm ggf. die Hilfe einer insoweit erfahrenden Fachkraft (InsoFa) in Anspruch (s.o.)
Ich bleibe weiterhin in Kontakt mit den Eltern.				Nimm ggf. die Hilfe einer insoweit erfahrenden Fachkraft (InsoFa) in Anspruch (s.o.)
Ich habe weitere Gesprächstermine mit den Eltern vereinbart.				
Ich bleibe mit Kolleg:innen, Abteilungsleitung ggf. Schulsozialarbeit und Sonderpädagogik in Kontakt,				Nimm ggf. die Hilfe einer insoweit erfahrenden Fachkraft (InsoFa) in Anspruch (s.o.)
Bei externer Hilfe: Ich lasse mir von den Eltern eine Schweigepflichtentbindung geben, um mir Rückmeldungen einzuholen.				
Ich bin mir sicher, dass die Hilfen ausreichen.		**Bei Nein:** Durchlaufe erneut das Verfahren. Wenn du keine Hilfe		

		anbieten kannst oder Zweifel bestehen, dann informiere Abteilungsleitung und Jugendamt.		
Ich bin mir sicher, dass die Gefährdung abgewendet ist.	**Bei Ja** endet das Verfahren hier.			

B.6 Information an das Jugendamt

	Ja	Nein	Dokumentation des Schritts (√)	Anmerkungen
Ich habe dem Jugendamt den „Meldebogen“ zugeschickt				Nimm ggf. die Hilfe einer insoweit erfahrenden Fachkraft (InsoFa) in Anspruch (s.o.)
Ich habe dem Jugendamt eine Kopie meiner Dokumentation zugeschickt.				
Ich habe eine Empfangsbestätigung entgegengenommen.				Wenn du dem Jugendamt eine Information zukommen lässt, hast du einen Rechtsanspruch auf die Rückmeldung zu dessen Gefährdungseinschätzung und Tätigwerden. Zudem besteht diei Möglichkeit gem. §8a Bs. 1 Nr. 2 SGB VIII bei der Gefährdungseinschätzung beteiligt zu werden.
Ich habe eine Rückmeldung bekommen.				
Ich habe die Eltern informiert.				**Achtung:** Diesen Schritt nur machen, wenn du Gefährdungen für das Kind ausschließen kannst.
Ich habe das Kind informiert.				**Achtung:** Diesen Schritt nur machen, wenn du Gefährdungen für das Kind ausschließen kannst.
Ich bleibe weiterhin achtsam.				

6.6 Ansprechpartner:innen im Fall einer vermuteten Kindeswohlgefährdung oder vermuteter sexualisierter Gewalt

Schulleitungs-Team

Abteilungsleitung I

Name: N.N. derzeit ausgefüllt von Frank Görgens (s.u.)

Abteilungsleitung II

Name: N.N. derzeit ausgefüllt von Reza Links
Tel: 0221 355 831 -14
E-Mail: reza.links@stadt-koeln.de
Oder per Teams
Raum: Frankstraße C114

Abteilungsleitung III

Name: Dirk Steffens
Tel: 0221 2221077-12
E-Mail: dirk.steffens@stadt-koeln.de
Oder per Teams
Raum: Severinswall A030

Schulleitung

Name: Frank Görgens
Tel: 0221 355831-291
E-Mail: frank.goergens@stadt-koeln.de
Oder per Teams
Raum: Frankstraße C 119

Stellvertretende Schulleitung

Name: Tom Schulz
Tel: 0221 355831-292
Mobil:
E-Mail: tom.schulz3@stadt-koeln.de
Oder per Teams
Raum: Frankstraße C118
Severinswall A029

Didaktische Leitung

Name: Ulrike Kuhlmey
Tel: 0221 355831-13
E-Mail: Ulrike.Kuhlmey@stadt-koeln.de
Oder per Teams
Raum: Frankstraße C 117

Severinswall A029

Schulsozialarbeit

Name: Tanja Brkovic Dipl. Pädagogin – Heilpädagogin
Tel: 0221 – 355831-294
E-Mail: brkovic@igis-koeln.de
Oder per Teams
Raum Frankstraße: A015
Raum Severinswall: A020

Name: Julia Leonhard Soziale Arbeit (BA), im Auftrag der Stadt Köln – Amt für Schulentwicklung
Tel: 0221 – 355 831 30
E-Mail: julia.leonhard@stadt-koeln.de
Oder per Teams
Raum Frankstraße: B005
Raum Severinswall: A020

Beratungs-Team:

Name: Rieke Wulf
E-Mail: wulf@igis-koeln.de

Name: Lena Eidens
E-Mail: eidens@igis-koeln.de
Oder per Teams

Ansprechperson für sexualisierte Gewalt

Name: Lena Eidens
E-Mail: eidens@igis-koeln.de
Oder per Teams

SV-Lehrer:innen (Verbindungslehrer:innen) > Werden neu gewählt 26/27

Name:
Tel:
E-Mail:
Oder per Teams

Name:
Tel:
E-Mail:
Oder per Teams

Name:
Tel:
E-Mail:
Oder per Teams

Lebenshilfe (für durch Integrationshelfer:innen / Schulbegleitungen betreute Personen)

Name : Nora Weitzel
E-Mail: Nora.Weitzel@Lebenshilfekoeln.de
Name: Nadja Boeckmann
E-Mail: Nadia.Boeckmann@Lebenshilfe.de
Name: Jule LInders
E-Mail: Jule.Linders@Lebenshilfe.de

Oder bei Teams unter: Lebens hilfe
Raum: Gebäude B Untergeschoss

Insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa)

Institution: Tagesdienst der Bezirksjugendämter (s.u.)
oder
Institution: Kinderschutzbund / Kinderschutz-Zentrum Köln
Anschrift: Bonner Straße 151
50968 Köln
Tel.: 0221 / 57777-0
E-Mail: familienberatung@kinderschutzbund-koeln.de
Homepage: www.kinderschutzbund.koeln

Jugendamt

Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Jugendämter
(24h erreichbar, außerhalb der regulären Dienstzeiten erfolgt eine Umleitung auf Mobiltelefon der Rufbereitschaft)
Tagesdienste Bezirksjugendämter
Mo- Do 8.00-16.15 Uhr / Fr 8.00-12.30 Uhr

Innenstadt	221-91999 Fax 221-98 468
Rodenkirchen	221-92999 Fax 221-92 336
Lindenthal	221-93999 Fax 221-93 250
Ehrenfeld	221- 94999 Fax 221-93 364
Nippes	221-95999 Fax 221-95 477
Chorweiler	221-96999 Fax 221-96 848
Porz	221-97999 Fax 221-97 281
Kalk	221-98999
Mülheim	221-99999 Fax 221-99 606

Schulpsychologischer Dienst

Ansprechpartnerin:	Frau Carolin Stolz
Anschrift:	Jakordenhaus Jakordenstraße 18-20 50668 Köln
Öffnungszeiten:	Telefonisch oder per E-Mail über das Sekretariat erreichbar: Montag bis Donnerstag, 8:30 bis 16:30 Uhr Freitag, 8:30 bis 13:30 Uhr Eine Beratung ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.
Tel.:	0221 / 221-29001und221-29002
E-Mail:	schulpsychologie@stadt-koeln.de
Homepage:	Schulpsychologischer Dienst - Stadt Köln

Polizei

Name:	Jochen Daams (Polizeiinspektion 1)
Tel:	02212294180
Mobil:	0162 4935005
Mail:	jochen.daams@polizei.nrw.de

6.7 Schulinterner Dokumentationsbogen

Bitte zur Vorbereitung der Fallbesprechung und aller weiteren Schritte ausfüllen!

Schulinterner Dokumentationsbogen

Name:_____Datum:_____

⚠ **Merke:** Halten Sie Ihre Notizen zu Aussagen, Reaktionen und Verhaltensweisen des Minderjährigen oder der anderen Beteiligten fest. (Wann? Wer? Wo? Was? Wie?)

Beobachtungsdatum:

Beobachtung von

☐ Sexuellem Missbrauch
☐ körperlicher Misshandlung
☐ sexuellen Grenzverletzungen
☐ gesundheitlicher Gefährdung
☐ Vernachlässigung / Verwahrlosung
☐ Sonstiges: _____

Kontaktdaten:	
Kind/Jugendlicher:	Geb.-Datum:
Eltern/ Sorgeberechtigte:	
Anschrift:	
Tel.-Nr.:	

Was hat das Mädchen/der Junge verbal oder nonverbal geäußert?
In welcher Situation? Wie wirkte das Kind/der Jugendliche dabei auf Sie?

Wie haben Sie auf die Aussagen/das Verhalten des Kindes/Jugendlichen reagiert?

Verhält sich das Kind/der Jugendliche durchgängig auffällig oder nur in besonderen Situationen?
Hat sich das Verhalten des Kindes/Jugendlichen in der letzten Zeit verändert?

Gibt es Auffälligkeiten im Tagesablauf des Kindes/Jugendlichen?

Mit wem hat das Kind/der Jugendliche Kontakt? Wann?

Gibt es Auffälligkeiten im Verhalten der Eltern gegenüber dem Kind/Jugendlichen?

Wie ist die Vermutung entstanden? (z. B. aufgrund von Hinweisen oder Verhaltensweisen anderer Personen)

Wer hat Ihnen was in welcher Form mitgeteilt?

Gibt es objektivierbare Hinweise/Beobachtungen (z.B. körperliche Verletzungen, Hämatome, pornografisches Bildmaterial)?

Hat das Kind/der Jugendliche/die Familie besondere Belastungen zu bewältigen?

Welche Ressourcen hat das Kind/der Jugendliche/die Familie?

6.8 Formular 8a Meldung an das Jugendamt

8a Meldung

Bitte zur besseren Lesbarkeit digital ausfüllen!

Mitteilung der Schule über eine vermutliche Kindeswohlgefährdung (§ 42 Abs. 6 SchulG)		
Schule	**Tel., Fax,**	**Datum, evtl. Uhrzeit**
Schulleitung	**Name und Funktion der informierenden Fachkraft** **(Klassen)Lehrer/in:** Telefonnummer / Durchwahl **Schulsozialarbeiter/in:** Telefonnummer / Durchwahl	
Adressat: Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln Allgemeiner Sozialer Dienst / Gefährdungsmeldungssofortdienst Bezirksjugendamt		
	Name, Vorname	Anschrift / Kontaktdaten
Kind/Jugendliche (r) Geburtsdatum:		
Lebt im Haushalt mit		
Personensorgeberechtigt		
Mutter		
Vater		
Geschwister/Stiefgeschwister		

Wurde der schulinterne Dokumentationsbogen (siehe Anlage 4 der Kooperationsvereinbarung) verwendet und ausgewertet?

☐ **Ja** ☐ **Nein**

Welche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung bzw. Äußerungen dahingehend liegen vor?

- Was wurde wahrgenommen?
- Wann und von wem?
- Wie (Kontext)?

Abschätzung des Gefährdungsrisikos

- Wurden die Beteiligten (Eltern, Bezugspersonen) einbezogen? Wann, wie?
- Wurde das Kind/ die/der Jugendliche einbezogen? Wann, wie?
- Aus welchem Grund wurden Beteiligte evtl. nicht einbezogen?

- Wie ist die Problem- und Hilfeakzeptanz?

An der Einschätzung beteiligte Fachkräfte:

Liegt eine akute Gefährdung vor?

- Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung?/ Verdacht?
- Was wurde veranlasst?
- Telefonische Absprachen?

Information an das Jugendamt

- Sind die Eltern/Bezugspersonen, ist das Kind/der Jugendliche über die Mitteilung informiert?
- Ist ein Dolmetscher erforderlich und, wenn ja, in welcher Sprache?

Unterschriften

Meldende Fachkraft: _____

Schulleitung, Datum: _____

7.0 Personalverantwortung

„Eine Institution ist zum Schutz der von ihr betreuten Kinder und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch durch eine*n ihrer Mitarbeiter*innen verpflichtet, und zwar sowohl im Sinne der Prävention – also der generellen Vorbeugung z. B. bei der Personalauswahl – als auch bei der Intervention im Falle eines konkreten Verdachts. Die Schutzpflicht gilt im Interventionsfall sowohl gegenüber dem konkret betroffenen Kind/ dem*der konkret betroffenen Jugendlichen als auch gegenüber allen anderen in der Einrichtung betreuten Minderjährigen. Die Institution ist als Arbeitgeberin gleichzeitig zum Schutz des Persönlichkeitsrechts aller Mitarbeiter*innen verpflichtet. Bei ihrem Vorgehen hat die Leitung diese verschiedenen Schutzpflichten im Blick zu behalten und ggf. gegeneinander abzuwägen, wobei grundsätzlich dem Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt besonders hohes Gewicht zukommt.“[6]

An der igis, wie an allen öffentlichen Schule, trägt die Bezirksregierung Köln, als die personalaktenführende Behörde, die Personalverantwortung für die Lehrer:innen und Lehrer.
Bei der Einstellung prüft die Bezirksregierung die Eignung der Bewerber:innen und nimmt Einsicht in die vorgelegten erweiterten polizeilichen Führungszeugnisse.

Bei den an der Schule tätigen städtischen Angestellten überprüft die Stadt Köln die Eignung.

Die Schulleitung verpflichtet sich darüber hinaus, bei allen in Schule tätigen Personen Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis zu nehmen.
Hierunter fallen z.B. ehrenamtlich tätige Personen, Praktikant:inn:en sowie Mitarbeitende im Ganztag (vgl. Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen).

Alle in der Schule tätigen Personen unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung gemäß unseres Schutzkonzepts.

Die Initiierung, Koordination sowie kontinuierliche Aufrechterhaltung von Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt sowie anderen Formen der Gewalt sowie der Kinderschutz ist Aufgabe der Schulleitung.
Dies beinhaltet eine kritisch-konstruktive Begleitung von Kolleg:inn:en, sollte Grenzen nicht geachtet werden oder der Verhaltenskodex nicht befolgt werden.

[6] Kein Raum für Missbrauch: Personalverantwortung bei Prävention und Intervention nutzen!
https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen_und_Studien/Broschuere_Kein_Raum_fuer_Missbrauch_Personalverantwortung_bei_Praevention_und_Intervention_nutzen.pdf

Die Schulleitung stellt sicher, dass neue Mitarbeiter:innen über Anforderung des Kinderschutzes und die schulischen Präventionsarbeit informiert und in die damit verbunden Aufgaben eingewiesen werden. Dies gilt für alle in der Schule tätigen Personen. Bereits in Vorstellungsgesprächen sollte der Bereich Kinderschutz thematisiert werden.

Sollte es zu einem Verdachtsfall kommen, sorgt die Schulleitung dafür, dass die die betroffenen Personen geschützt werden und niemand vorverurteilt bzw. nach Beleg einer falschen Verdächtigung, die Reputation zu sichern. Dabei ist der Datenschutz ist unbedingt einzuhalten, die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten sind zu wahren.
Bei der Krisenintervention nimmt die Schulleitung externe Hilfe in Anspruch (z.B. von der Insofern erfahrenen Fachkraft, vom Jugendamt, Fachberatungsstellung, der Aufsichtsbehörde oder schulberatenden Diensten).

8.0 Fortbildung - Sensibilisierung und Wissensvermittlung

Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt, Gewalt und weiteren Aspekten des Kinderschutzes und legen die Basis für die Präventions- und Interventionsarbeit. Sie sensibilisieren die Lehrkräfte und schulisches Personal und vermitteln das notwendige Wissen und die zugehörigen Kompetenzen. Durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen können Schulleitung, Mitglieder des Arbeitskreises zur Erstellung des Schutzkonzepts sowie Lehrkräfte und schulisches Personal die erforderlichen Kompetenzen sowie Handlungssicherheit gewinnen.

Das gesamte Kollegium der igis und alle schulischen Mitarbeitenden werden durch die Schulleitung über Fortbildungsangebote zum Thema Sexualisierte Gewalt, Gewalt und weitere Aspekte des Kinderschutzes regelmäßig informiert. Die Teilnahme an den angebotenen Veranstaltungen wird von Seiten der Schule im Rahmen ihres Fortbildungskonzepts unterstützt.

Der Sensibilisierung und Wissensvermittlung dienen auch Schulinterne Fortbildungstage, wie z.B. der Schutzkonzepttag am 25.02.26. durch den AK Schutzkonzept der igis in Zusammenarbeit mit „Der Kinderschutzbund Köln“. Weitere SchILF mit dieser Thematik können bei Bedarf geplant und durchgeführt werden

Der AK Schutzkonzept macht es sich im Schuljahr 2026/27 zur Aufgabe, ein fortlaufendes und regelmäßiges Fortbildungsangebot zum Themenbereich zu erarbeiten und zu etablieren.

Bereiche, die in diesem Rahmen thematisiert werden sollten, sind z.B.

- Grundlagenwissen zu sexualisierter Gewalt
- Handlungskompetenz für Lehrkräfte und pädagogisches Personal: Über sexualisierte Gewalt sprechen und auf Anzeichen für sexualisierte Gewalt angemessen reagieren
- Handlungskompetenz für Ansprechpersonen: Sensible Gespräche führen
- Rechtliche Aspekte zum Thema sexualisierte Gewalt und Schutzkonzepte
- u.a.m.

9.0 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Vertrauen und Nähe gehören zur pädagogischen Beziehung. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung sowie andere Formen der Gewalt genutzt werden können, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen. Um den pädagogischen Alltag nicht durch Regeln und Verbote zu überfrachten, halten wir die Anzahl der geregelten Situationen überschaubar. In diesem Sinne ist der Verhaltenskodex nicht als abschließend zu verstehen; jede Pädagogin und jeder Pädagoge bleibt dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zu Schüler:innen angemessen zu gestalten.

Fehler können passieren, Ausnahmen sind manchmal wichtig, aber: Auf den Umgang kommt es an.

Mit dem Verhaltenskodex verpflichten wir uns, damit kein falscher Eindruck entsteht, Ausnahmen und Übertretungen transparent zu machen und die Schulleitung zu informieren (oder die Abteilungsleitung oder eine Lehrkraft). Im Fall von Ausnahmen oder Übertretungen anderer, erinnern wir den- oder diejenige, sich entsprechend zu verhalten. Geschieht das nicht, verpflichten wir uns selbst zur Information. Fehlerfreundlichkeit und Transparenz fördern keine Denunziation – im Gegenteil! Sie sind die Voraussetzung, um mögliche Täterstrategien unwirksam zu machen und zugleich Gerüchten und Falschverdächtigung vorzubeugen.

9.1 Grundhaltungen zu Risikosituationen[7]

A Macht und Verantwortung

Die von mir betreuten und unterrichteten Kinder und Jugendlichen sind abhängig und verletzbar, dessen bin ich mir immer bewusst. Alle meine Handlungen unterstelle ich meinem pädagogischen Auftrag. Da ich als erwachsene Person in der mächtigeren Position bin und die größere Reife besitze, bin ich für die Gestaltung und Einhaltung der Grenzen verantwortlich. Diese Aufgabe kann ich nicht an die Schüler:innen abgeben.

B Selbstreflexion

Um meine Rolle und meine Aufgaben zu reflektieren, nehme ich mir die nötige Zeit. Ich nehme Unsicherheiten in Risikosituationen sowie Nähe und Distanz in meiner Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit wahr und setze mich aktiv damit auseinander. Ich hole mir professionelle Hilfe bei der Bearbeitung meiner Unsicherheiten (Coaching, Fachberatung, Supervision, Fortbildungen o.a.). So trage ich aktiv und bewusst zur höchstmöglichen Qualität und Transparenz in Bezug auf Risikosituationen sowie zur Gestaltung von Nähe und Distanz bei.

C Transparenz und Feedbackkultur

Meine Überlegungen und Handlungen zu Risikosituationen mache ich transparent und pflege eine Haltung der Kritikfähigkeit. Ich habe eine Bring- und Holschuld in Bezug auf die offene Kommunikation zu Unsicherheiten, Irritationen oder Fragen zu Risikosituationen. Ich begegne meinen igis-Kolleg:innen vertrauensvoll und bin dabei anspruchsvoll im Hinblick auf Qualität und Transparenz.

D Rollenklarheit

Meine Rolle in der Schule und mein Privatleben halte ich getrennt und vermeide Vermischungen. In meiner schulischen Rolle bin verantwortlich für die Einhaltung der Grenzen. Die emotionale und körperliche Nähe zu den mir anvertrauten Menschen wird durch meine schulische Rolle und der damit verbundenen konkreten Aufgaben bestimmen. Ich bin bereit, mich bezüglich meiner Handlungen an den verbindlichen Qualitätsstandards zu orientieren, die wir in unserem Schutzkonzept und unserm Schulprogramm niedergelegt haben und die uns das Bildungsministerium sowie die Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Landes NRW vorgeben.

E Schutzauftrag

[7] Angelehnt an: Leitartikel_2017.pdf https://limita.ch/app/uploads/2019/12/Leitartikel_2017.pdf („Leitartikel 2017. Risikosituationen transparent gestalten. #3 Verhaltenskodex als partizipatives Instrument des Risikomanagements“. Hrsg. Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung. Zürich 2017; S. 9)

Die körperliche, sexuelle und psychische Integrität der mir anvertrauten Schüler:innen respektiere ich. Ich vermeide jede Handlung, die diese verletzt. Der Privat- und Intimsphäre der Schüler:innen bringe ich den größtmöglichen Respekt entgegen. Für Handlungen, die im Rahmen meines pädagogischen Einsatzes eine besondere Nähe erfordern, gilt dies ebenso. Diese erfordern viel Sorgfalt und sollten sich an den im Schutzkonzept festgelegten Qualitätsstandards orientieren.

9.2 Verbindliche Regeln und Übereinkünfte an der igis[8]

A Handlungen in Räumen der Intimsphäre

A 1 Verhaltensregel Umkleidekabine

A 1.1 Sporthalle

- Die Lehrer:innen und Integrationshelfer:innen / Schulbegleitungen nutzen die Lehrer:innenumkleideräume, um sich umzuziehen.
- Bevor Lehrkraft oder Integrationshelfer:innen / Schulbegleitungen einen Umkleideraum der Schüler:innen betreten, klopfen sie an der Tür, erfragen, ob ein Eintreten möglich ist und kündigen ihr Eintreten an.
- Am Ende einer Sportstunde erfragt die Lehrkraft, ob die Schüler:innenkabinen leer sind, klopft an die Tür und kontrolliert anschließend die Räume auf Schäden oder liegengebliebene Gegenstände.
- Von diesen Regelungen ausgenommen sind Notsituationen, in denen Schüler:innen schnellstmögliche Hilfe brauchen.

A 1.2 Schwimmbad

- Lehrkraft und Integrationshelfer:innen / Schulbegleitungen nutzen die verschließbare Lehrer:innenumkleide ihrer geschlechtsspezifischen Sammelumkleide.
- Die Lehrkraft zieht sich als erstes um und verlässt anschließend den Umkleidebereich.
- Sollte die Lehrkraft oder Integrationshelfer:innen / Schulbegleitungen den Umkleideraum in anderen Zusammenhängen betreten wollen, klopfen sie vorher an die Tür und kündigen ihr Eintreten an.
- Die Lehrkraft und Integrationshelfer:innen / Schulbegleitungen schicken die Schüler:innen in die Duschkabinen, damit sich diese vor und nach dem Schwimmunterricht abduschen können. Die Lehrkräfte und Integrationshelfer:innen / Schulbegleitungen nutzen den Seiteneingang, um vom Schwimm- in den Umkleidebereich zu gelangen.
- Sollte die Lehrkraft die Duschen aus Gründen der Sicherheit oder Wahrung der Ordnung betreten wollen, kündigt sie ihr Eintreten durch Anklopfen bzw. verbale Information an.

[8] In Teilen angelehnt an bzw. zitiert aus: Leitartikel_2017.pdf https://limita.ch/app/uploads/2019/12/Leitartikel_2017.pdf („Leitartikel 2017. Risikosituationen transparent gestalten. #3 Verhaltenskodex als partizipatives Instrument des Risikomanagements“. Hrsg. Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung. Zürich 2017, S. 10-11)

- Sofern eine Assistenz durch eine Integrationskraft / Schulbegleitung beim Duschen notwendig ist (Absprachen dazu sind individuell getroffen, mit der Lehrkraft und den Eltern abgestimmt), gehen diese entweder als erstes oder als letztes in den Duschbereich und stellen sicher, dass sich keine anderen Schüler*innen im Duschbereich befinden.

B Assistenz (Pflege, Sicherung etc.)

- Bei pflegerischen Handlungen und medizinischer Ersthilfe wird nach Möglichkeit von Lehrkräften und Integrationshelfern / Schulbegleitungen geschlechtsgleich durchgeführt und altersentsprechend erklärt, welche Versorgungshandlung notwendig ist. Schüler:innen entkleiden sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist. Es wird mit dem/der Schüler:in besprochen, wer hilft oder mitkommt.
- Bei Sicherungsmaßnahmen im Turnunterricht wird fachlich und, wenn möglich und nötig, bildgestützt erklärt, welche Berührungen notwendig sind. Die fachgerechte Prävention von Unfällen geht indessen dem Schutz vor nicht eindeutigen Berührungen vor, welche im Nachgang thematisiert werden sollen.
- Die Lehrkraft achtet darauf, dass gegenseitige Hilfestellungen zwischen Schüler:innen nur bei gegenseitigem Einverständnis erfolgt.
- Die Körperpflege (z.B. beim Einnässen und Einkoten) von Schüler:innen erfolgt in Absprache mit dem betroffenen Kind. Die Eltern werden informiert. Bei Pflegeassistenz von Schüler:innen werden im Vorhinein Absprachen mit den Eltern getroffen.

C Klassenfahrten, Übernachtungen

- Bei Übernachtungen im Rahmen von Klassen- oder Kursfahrten übernachten Schüler:innen und Begleitpersonen in getrennten Räumen. Sollte aufgrund der besonderen Bedarfe des Kindes eine Übernachtung in einem gemeinsamen Zimmer nötig sein, wird dies mit dem Kind, den Eltern, den Begleitungen und der Schulleitung und ggf. mit der Lebenshilfe im Vorhinein abgestimmt.
- Nach Möglichkeit übernachtet eine weibliche Lehrperson in räumlicher Nähe der Schüler:innen und eine männliche in räumlicher Nähe zu den Schülern.
- Die Lehrkraft kündigt das Hereintreten durch ein Klopfen an und lässt den Schüler:innen Zeit zu reagieren.
- Die Türe der Schlafzimmer ist, während eine Lehrkraft oder ein Integrationshelfer ein Gute-Nacht-Ritual durchführt, mindestens einen Spalt offenzulassen. Nach Möglichkeit werden diese Rituale zu zweit durchgeführt.

- Eine Lehrkraft oder Integrationshelfer:in / Schulbegleitung setzt sich nicht auf das Bett eines:einer Schüler:in.
- Schüler:innen übernachten nicht in Privatwohnungen von Lehrer:innen oder Integrationshelfer:innen / Schulbegleitungen bzw. sonstigem schulischen Personal.
-

D Zweiersituationen

- Einzelgespräche finden in Räumen statt, die von außen für andere Mitarbeitende frei zugänglich sein müssen. Dem:Der Schüler:in wird angeboten, dass die Tür bei dem Gespräch offenbleibt, beide Parteien sollen die Situation als akzeptabel empfinden, ggf. kann eine zusätzliche Person dazugeholt werde. Es weiß jedoch immer wenigstens eine weitere Person über das Stattfinden des Gesprächs Bescheid.
- Bei der Betreuung von einzelnen Schüler:innen außerhalb der Unterrichtszeit (z.B. Nacharbeiten) bleibt die Tür geöffnet.
- Klassenräume bleiben in den Wechselphasen im Schulalltag ganz geöffnet, wenn die Lehrkraft nicht im Raum ist.

E Trennung von Beruf und Privatleben

- Verwandtschaftsverhältnisse und bestehende Privatbeziehungen zu betreuten oder zu unterrichteten Schüler:innen und deren Familien sind offenzulegen. Diese werden bei der Abfrage der Unterrichtsverteilung vermerkt.
- Es findet keine Fortführung der professionellen Beziehung im privaten Rahmen bzw. außerhalb der Schule statt (z. B. private Treffen). Dies ist erst nach Abgang der Schüler:innen von der Schule denkbar.
- Angebote von privaten Dienstleistungen oder vergüteten Tätigkeiten sind abzulehnen (z. B. private Babysitter-Dienste, zusätzliche Förderung).
- Mitarbeitende pflegen keine privaten Social Media-Kontakte mit Schüler:innen oder deren Erziehungsberechtigten (z. B. soziale Netzwerke, WhatsApp). Zulässig sind lediglich dienstliche oder pädagogisch begründete Kontakte über Teams oder die SchulMail. Die Mitarbeitenden grenzen sich von medialen Kontaktanfragen der Schüler:innen ab (z. B. Freundschaftsanfragen).

F Körperkontakte & Trösten

- Vor Körperkontakten mit anderen wird um Erlaubnis gefragt.
- Körperkontakte gehen in der Regel von der Schülerin oder dem Schüler aus.
- Wenn der Körperkontakt von der Lehrperson oder anderem schulischen Personal z.B. im unterrichtlichen Kontext (z.B. in Darstellen und Gestalten, Sport) ausgeht, ist immer die Reaktion des:der Schüler:in im Auge zu behalten und deren:dessen besonderen Bedarfe sind zu berücksichtigen.
- Wenn eine Notsituation eines:einer Schüler:in deutlich wird, die Erste Hilfe erfordert und zeitkritisch nicht auf eine Reaktion oder Erlaubnisgabe warten kann, handelt der Erwachsene direkt im Sinne der gelernten Erste-Hilfe Maßnahmen.
- Umarmungen und Küsse zwischen Schüler:innen und Erwachsenen sind nicht erlaubt. Wenn Schüler:innen die Lehrenden oder die Integrationshelfenden / Schulbegleitungen von sich aus umarmen, wird nicht in einer innigen Umarmung verharrt, sondern diese kindgerecht und zeitnah aufgelöst. Falls spontane Umarmungen regelmäßig vom Kind ausgehen, wird dies im Team und mit Abteilungsleitung thematisiert.
- Das Trösten eines:einer Schüler:in gehört zum Auftrag und ist selbstverständlich – traurige Menschen brauchen Zuwendung. Trost ist über verschiedene Kommunikationskanäle möglich und erwünscht.
- Regelmäßige Traurigkeit und Bedürftigkeit des gleichen Kindes wird im Team und mit Abteilungsleitung thematisiert und ein lösungsorientierter Umgang damit abgesprochen.

G Geschenke[9]

- Ein:e Schüler:in darf nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und im entsprechenden Team oder ggf. mit Abteilungsleitung abgesprochen.
- Wir nehmen und bieten Geschenke nur an, wenn die Regeln der örtlichen kulturellen Gegebenheiten dies erfordern, sie den üblichen und geringfügigen Wert nicht überschreiten, sie nicht regelmäßig erbracht werden und kein Interessenkonflikt aus ihnen erwächst.

[9] Differenzierte Informationen unter: https://www.schulministerium.nrw/annahme-von-belohnungen-und-geschenken-im-schulbereich

- Private Geldgeschäfte mit anvertrauten Kindern und Jugendlichen (z. B. Geld leihen, etwas verkaufen) sind nicht erlaubt. Ausnahmen bieten hier Situationen, wenn es um Grundbedürfnisse wie Hunger des Kindes geht.
-

H Disziplinierungsmaßnahmen

- Sollten wir ein Kind sanktionieren müssen, tun wir dies mit Konsequenzen, die in direktem Zusammenhang mit dem vorangegangenen Fehlverhalten stehen. Dies geschieht zeitnah. Disziplinierungsmaßnahmen werden im entsprechenden Team und ggf. gegenüber Abteilungsleitung transparent gemacht. Dabei sollen Elemente der Wiedergutmachung im Vordergrund stehen.

I Sprache, Wortwahl und Kleidung

- Mitarbeitende verwenden in keiner Form eine sexualisierte Sprache oder Gestik (z. B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische oder erniedrigende «Witze»), ebenso wenig wie abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.
- Kleidung soll im beruflichen Umfeld angemessen sein und keine vermeidbaren Irritationen oder Beeinträchtigungen der Zusammenarbeit verursachen.

9.3 Selbstverpflichtungserklärungen

Die igis ist dann ein Ort, an dem sich alle sicher fühlen können, wenn alle Mitglieder der Schulgemeinde daran mitarbeiten und sich verpflichten, gemeinsam getroffene Vereinbarungen zum Schutz aller einzuhalten. Deshalb unterschreiben alle Mitglieder der Schulgemeinde und auch alle zeitweise an der igis Tätigen eine Selbstverpflichtungserklärung.

9.3.1 Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeiter:innen

Selbstverpflichtungserklärung als Mitarbeitende:r an der igis

Respekt, Wertschätzung, Vertrauen und Vertrauenswürdigkeit sind Grundpfeiler unserer pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wie auch der Zusammenarbeit mit Erwachsenen an der igis. Davon ist unser Handeln geprägt.
Der verantwortungsvolle Umgang mit den Persönlichkeitsrechten und der Würde des Einzelnen und aller Schutzbefohlenen hat an der igis oberste Priorität. Wir arbeiten gemeinsam daran, die seelische und körperliche Unversehrtheit der Schüler:innen und aller Mitarbeitenden zu schützen und sie darin zu bestärken, für ihre Rechte einzutreten.

Alle Mitglieder der igis-Schulgemeinde verpflichten sich dazu, diese Grundsätze einzuhalten.

Auf dieser Grundlage gebe ich, _____ (Name) die folgende **Selbstverpflichtungserklärung** ab:

1. Ich arbeite daran mit, dass die igis ein sicherer und gewaltfreier Ort für alle ist.
2. Ich unterstütze die Schüler:innen beim Lernen und in ihrer Entwicklung, bringe ihnen Wertschätzung entgegen und stärke sie darin, ihre Selbstwirksamkeit zu entfalten.
3. Ich bin mir meiner Verantwortung für das psychische und körperliche Wohl meiner Schüler:innen bewusst.
4. Ich bin aufmerksam und sensibel, nehme Anzeichen wahr, die auf eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens der mir Anvertrauten deuten.
5. Nehme ich Anzeichen für eine Gefährdung wahr, komme ich meiner Verantwortung nach und handele. Ich weiß, wo ich hierfür Unterstützung erhalten kann, und nutze die vereinbarten Vorgehens- und Handlungsweisen aus dem Schutzkonzept.

6. Ich bin mir bewusst, dass die Schüler:innen sich in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden und dadurch verletzbar sind, deshalb reflektiere ich mein eigenes Verhalten gegenüber den Schüler:innen und unterstelle alle meine Handlungen meinem pädagogischen Auftrag. Ich handele stets im Interesse und zum Wohl der mir Anvertrauten, ich gehe verantwortungsvoll mit meiner Machtposition um. Für die Einhaltung und Gestaltung der Grenzen und die Gestaltung von Nähe und Distanz bin ich als erwachsene und erziehende Person verantwortlich.
7. Ich respektiere die Intimsphäre der Schüler:innen, bin mir der individuellen Grenzen und Bedürfnisse der Schüler:innen gewahr sowie deren persönliche Schamgrenzen und respektiere auch diese und bewerte sie nicht.
8. Ich beziehe aktive Stellung gegen gewalttätiges, grenzüberschreitendes oder diskriminierendes Verhalten.
9. Alle oben genannten Punkte des Verhaltenskodex gelten auch für den Umgang aller Mitarbeitenden untereinander.
10. Ich bin mir bewusst, dass jede Form von Gewalt oder sexualisierte Gewalt bzw. sexualisierte Handlungen mit Minderjährigen und erwachsenen Menschen mit Behinderung sowie Schutzbefohlenen disziplinarische und / oder arbeitsrechtliche sowie strafrechtliche Folgen hat.
11. Ich versichere, dass ich bislang nicht wegen eine Gewaltdelikts oder einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung rechtskräftigt verurteilt worden bin. Es ist auch diesbezüglich kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden.
 Sollte eine Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet werden, teile ich dies meinen Vorgesetzten umgehend mit.

Ort, Datum, Unterschrift

9.3.2 Selbstverpflichtungserklärung der Schüler:innen

Selbstverpflichtungserklärung als Schüler:in der igis

Die igis ist ein Ort, an dem wir uns gegenseitigem Respekt zeigen. Wir sind alle gleich viel wert. Wir sind friedlich miteinander. Wir grenzen niemanden aus. Wir helfen, wenn jemand Hilfe braucht. Wir wollen ein Ort sein, an dem jeder und jede sich sicher und wohl fühlt.

Auf dieser Grundlage mach ich, _____(Name) folgende Versprechungen:

1. Ich halte mich an die Schulregeln und die Regeln meiner Klasse.
2. Ich respektiere meine Mitschüler:innen, nehme deren Grenzen und deren Bedürfnisse wahr und respektiere diese („Stopp heißt Stopp!“). So wie ich behandelt werden möchte, so gehe ich auch mit anderen um.
3. Ich respektiere die Lehrer:innen sowie alle Mitarbeitenden in der Schule und achten auch deren Grenzen und Bedürfnisse.
4. Ich setze mich dafür ein, dass es friedlich, freundlich und humorvoll an der igis zugeht und wir uns alle gerne an der igis aufhalten.
5. Ich löse Konflikte gewaltfrei, ohne Beschimpfungen und hole mir, wenn nötig, Hilfe.
6. Ausgrenzendes, gewalttätiges, grenzüberschreitendes oder sexualisiertes Verhalten (Worte und Taten) wende ich nicht an und akzeptiere ich nicht. Ich zwinge niemanden zu etwas. Wenn ich solches Verhalten bemerke, hole ich Hilfe und spreche es an.
7. Ich weiß, wo ich mir Hilfe holen kann, wenn ich von solchem Verhalten betroffen bin oder es beobachtet habe. Ansprechpersonen sind: Lehrer:innen, Schulsozialarbeiter:innen und alle Mitarbeitenden der Schule.
8. Ich arbeite daran mit, dass unsere Schule eine schöne Umgebung bleibt. Ich halte sie sauber, zerstöre nichts und gehe sorgsam mit Gegenständen der Schule, meiner Mitschüler und meinen eigenen um.

9. Ich verpflichte mich dazu, digitale Endgeräte nicht missbräuchlich zu gebrauchen, z.B. keine verletzenden oder grenzüberschreitenden Nachrichten zu versenden oder Bilder/Videos zu veröffentlichen.
10. Ich weiß, dass wir alle unterschiedlich und gleich viel wert sind.

Ort, Datum, Unterschrift

9.3.3 Selbstverpflichtungserklärung der Schüler:innen – einfache Sprache

Selbstverpflichtungserklärung als Schüler:in der igis

In der igis zeigen wir uns gegenseitig Respekt.
Und: Alle Menschen hier sind gleich viel wert.

- Das bedeutet:
 Wir achten aufeinander.
- Wir gehen freundlich miteinander um.
- Wir schließen niemanden aus.
- Wir helfen anderen, wenn sie Hilfe brauchen.
- Alle sollen sich an der igis sicher und wohl fühlen.

Ich heiße _____ (Name).
Ich verspreche die folgenden Dinge:

1. Ich halte die Regeln ein.

Ich halte mich an die Schul-Regeln.
Ich halte mich an die Regeln meiner Klasse.

2. Ich bin respektvoll zu anderen.

Ich behandle andere so, wie ich selbst behandelt werden möchte.
Ich akzeptiere die Grenzen und Wünsche von anderen.
Das heißt:
Manchmal sagt eine Person „Stopp!“.
Oder: Eine Person möchte etwas **nicht**.
Dann höre ich auf.

3. Ich habe Respekt vor allen Erwachsenen, die in der Schule arbeiten.

Ich achte auch deren Regeln und Wünsche.

4. Ich bin für ein gutes Miteinander in der Schule.

Mir ist wichtig: Alle sollen gerne zur Schule kommen!
Deshalb bin ich freundlich zu allen.

5. Ich löse Streit ohne Gewalt.

Gewalt bedeutet:

- Eine andere Person schlagen oder schubsen
- Eine andere Person beleidigen
- Eine andere Person anschreien

Ich benutze **keine** Gewalt.
Vielleicht brauche ich Hilfe bei einem Streit. Dann hole ich mir Hilfe.

6. Ich setze mich gegen Gewalt ein.

Ich benutze **keine** Gewalt.
Dazu gehört auch:

- Ich zwinge **niemanden** zu etwas.
- Ich sage **keine** gemeinen Sachen.
- Ich schließe **niemanden** aus.

7. Ich weiß: Hier bekomme ich Hilfe.

Vielleicht erlebe ich selbst Gewalt.
Oder: Ich sehe Gewalt.
Dann kann ich zu diesen Ansprech-Personen gehen:

- Lehrer:innen
- Schulsozialarbeiter:innen
- Alle Erwachsenen, die in der Schule arbeiten.

8. Ich sorge für unsere Schule.

Ich halte die Schule sauber.
Ich mache nichts kaputt.
Ich passe auf Dinge auf.
Das heißt: Ich mache **keine** Dinge in der Schule kaputt.
Zum Beispiel:

- Auf meine eigenen Schul-Sachen
- Auf die Schul-Sachen von anderen Schüler:innen
- Auf die Möbel in der Schule

9. Ich gehe mit dem Handy und den Sozialen Medien sorgsam um.

Ich schicke keine gemeinen Nachrichten.
Ich schicke keine Bilder oder Videos, die andere verletzen.

10. Ich weiß: Alle Menschen sind verschieden.

Aber alle sind gleich viel wert.

Wenn du Fragen hast, kannst du immer Erwachsene ansprechen.
In der igis zeigen wir uns gegenseitig Respekt.
Und: Alle Menschen hier sind gleich viel wert.

- Das bedeutet: Wir achten aufeinander.
- Wir gehen freundlich miteinander um.
- Wir schließen niemanden aus.
- Wir helfen anderen, wenn sie Hilfe brauchen.
- Alle sollen sich an der igis sicher und wohl fühlen.

Ort, Datum, Unterschrift

9.3.4 Selbstverpflichtungserklärung der Eltern und Erziehungsberechtigten

Selbstverpflichtungserklärung als Elternteil, Elternpaar oder Erziehungsberechtigte:r an der igis

Respekt, Wertschätzung, Vertrauen und Vertrauenswürdigkeit sind an der igis Grundpfeiler der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wie auch der Zusammenarbeit mit Erwachsenen an der igis. Davon ist unser Handeln geprägt.

Der verantwortungsvolle Umgang mit den Persönlichkeitsrechten und der Würde des Einzelnen und aller Schutzbefohlenen hat an der igis oberste Priorität.

Wir arbeiten gemeinsam daran, die seelische und körperliche Unversehrtheit der Schüler:innen und aller Mitarbeitenden zu schützen und sie darin zu bestärken, für ihre Rechte einzutreten. Als Schulgemeinschaft engagieren wir uns wir für Toleranz und den Erhalt von Pluralität, Diversität und demokratischer Werte.

Dies Arbeit ist eine gemeinsame Anstrengung und kann nur gelingen, wenn auch die Eltern und Erziehungsberechtigen sie begleiten und unterstützen.

Als Mitglieder der igis-Schulgemeinde verpflichten sie sich Eltern und Erziehungsberechtigte dazu, diese Grundsätze einzuhalten und an ihrer Verwirklichung mitzuwirken.

Auf dieser Grundlage gebe ich / geben wir

_____(Name / Namen)

die folgende Selbstverpflichtungserklärung ab:

Als Eltern und Erziehungsberechtigte erkennen wir die Grundsätze zum Kinderschutz an der igis, wie sie im Schutzkonzept niedergelegt sind, an. Wir verpflichten uns, diese zu achten und uns nach Möglichkeit am Schutz der Schüler:innen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu beteiligen.

Ort, Datum, Unterschrift

9.3.5 Selbstverpflichtungserklärung der Eltern und Erziehungsberechtigten – einfache Sprache

Selbstverpflichtungserklärung der Eltern und Erziehungsberechtigten an der igis

Die igis-Schule ist ein Ort, an dem wir alle Menschen achten.
Wir begegnen uns mit Respekt.
Respekt bedeutet:

- Wir sprechen freundlich.
- Wir hören zu.
- Wir vertrauen uns.
- Wir sind ehrlich.
- Wir nehmen alle ernst.

Der Schutz und das Wohl von allen Kindern und Jugendlichen sind am wichtigsten. Wir achten darauf, dass niemand verletzt wird.
Das bedeutet:

- Niemand wird traurig gemacht oder verletzt.
- Wir lernen gemeinsam.
- Wir unterstützen die Schülerinnen und Schüler.
- Wir helfen uns gegenseitig.
- Wir arbeiten zusammen.

An der igis-Schule sind Toleranz, Vielfalt und Demokratie wichtig.
Toleranz heißt:
Wir akzeptieren alle Menschen.
Vielfalt heißt: Es gibt viele verschiedene Menschen in unserer Schule.Und das ist gut so.
Demokratie heißt: Wir treffen Entscheidungen zusammen. Und: jede Meinung zählt.
Nur gemeinsam können wir das schaffen.
Deshalb helfen Eltern, Schüler:innen und alle Mitarbeitenden mit.

Ich/Wir als Eltern und Erziehungsberechtigte sage/n:

Wir achten diese Regeln.
Wir machen mit.
Wir helfen, die Schule zu schützen.
Wir schützen unsere Kinder und alle anderen Kinder und Jugendlichen an der Schule.
Wir achten darauf, dass niemand seelisch, körperlich oder sexuell verletzt wird.
Wir unterstützen die igis-Schule bei all diesen wichtigen Aufgaben.

Ort, Datum, Unterschrift

10.0 Partizipation

Wenn unser Schutzkonzept ein wirksames Mittel zum Schutz vor sexualisierter und aller andern Formen von wirksam sein soll, müssen alle Beteiligten – Schulleitung, Lehrer:innen, Integrationshelfende / Schulbegleitungen sowie alle sonstigen schulischen Mitarbeitende etc., aber vor allem auch die Kinder und Jugendlichen selbst – aktiv am Prozess partizipieren.

10.1 Partizipation der Schüler:innen

Der Schule als System ist ein Machtgefälle zwischen Lehrer:innen bzw. Mitarbeitenden und den Schüler:innen immanent. Diese kann durch die systematische Beteiligung von Schüler:innen reduziert werden.
Werden Schüler:innen an schulischen Gestaltungs- und Entwicklungsprozessen beteiligt, stärkt dies ihr Selbstwirksamkeitserleben, ihre Selbstständigkeit, ihr Selbstbewusstsein und ihre Kritikfähigkeit. Sie werden auf dem Weg zu Autonomie und Mündigkeit unterstützt.
Wenn Schüler:innen die Beteiligungswege kennen und fähig sowie bereit und ermutigt sind, diese zu gehen, werden sie auch Grenzverletzungen wahrnehmen und sich trauen, sich abzugrenzen und zur Wehr zu setzten bzw. Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
An der igis werden die Schüler:innen durch Klassenrat und SV dazu ermutigt, ihre partizipativen Rechte wahrzunehmen. Ihre Vertretungen nehmen an der Schulkonferenz teil und sie sind so an maßgeblicher Stelle an Entscheidungsprozessen beteiligt.

Im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung wurde eine Befragung der Schüler:innenschaft zum Thema „Risiko- und Potentialanalyse“ durchgeführt. Die Auswertung erfolgt am SchILF-Tag Schutzkonzept im Februar 2026 und durch den AK Schutzkonzept.
Die Ergebnisse werden in die weitere Schutzkonzeptentwicklung einfließen.

Die im Anschluss an den SchILF-Tag zu verabschiedende erste Fassung des Konzepts wird im zweiten Schritt der SV vorgelegt, die die Möglichkeit der Einflussnahme haben wird. Dieser Prozess ist durch den AK Schutzkonzept in Zusammenarbeit mit den Verbindungsleher:innen („SV-Lehrer:innen“) sowie der SV selbst schnellst möglich zu initiieren.

10.2 Partizipation der Lehrer:innen und schulischen Mitarbeitenden

Die igis ist wie alle öffentlichen Schulen ein Ort, an dem gesetzlich verankerte Mitbestimmungsrechte gelten. Lehrer:innen und schulischen Mitarbeiter:innen haben über die schulischen Gremien fest verankerte Rechte an der Gestaltung und Entwicklung der Schule teilzuhaben.
An der igis beteiligen sich die Lehrer:innen über die üblichen Gremien hinaus durch die Jahrgangskonferenzen sowie die Arbeitskreise (ggf. mit Jahrgangsbeteiligung, z.B. SEG) an Gestaltungs- und Entwicklungsprozessen.

Wenn die igis ein Ort der Achtsamkeit und Sicherheit sein soll, kommt dem Kollegium eine zentrale Position bei der Etablierung und Wahrung dieses Anspruchs zu. Es ist deshalb wichtig, dass sich alle sowohl an der Entwicklung sowie am Ergebnis des Schutzkonzepts beteiligt fühlen und sich damit identifizieren können. Dies ist eine Voraussetzung dafür, dass es gelebt werden wird.

Ein Arbeitskreis aus Kolleginnen (AK Schutzkonzept) hat sich Schuljahr 2024-25 gebildet und den ersten Entwurf für ein Schutzkonzept entwickelt. Der Arbeitskreis ist offen für alle Interessierten und hat derzeit 10 Mitglieder: eine Sonderpädagogin, zwei Schulsozialarbeiterinnen, eine Vertreterin der Lebenshilfe und fünf Lehrer:innen.
Der Partizipation an der Schutzkonzeptentwicklung dient auch der Schutzkonzepttag am 25.02.26. durch den AK Schutzkonzept in Zusammenarbeit mit „Der Kinderschutzbund Köln“. Hier wird ein erster Rohentwurf des Schutzkonzepts zur Kenntnis gebracht und in verschiedenen Workshops zur Beteiligung durch kritisches Lektorat, Diskussion und ggf. Intervention eingeladen.

Die Ergebnisse dieses Tages werden in die Überarbeitung des Entwurfs durch den AK Schutzkonezpt einfließen.

Im Rahmen der Schutzkonzeptentwicklung wurde eine Befragung des Kollegiums zum Thema „Risiko- und Potentialanalyse“ durchgeführt. Die Auswertung erfolgt am SchILF-Tag Schutzkonzept im Februar 2026 und durch den AK Schutzkonzept.
Die Ergebnisse werden in die weitere Schutzkonzeptentwicklung einfließen.

10.3 Partizipation der Elternschaft

Auch die Mitwirkungs- und Informationsrechte der Eltern an schulischen Entwicklungsprozessen in den Entscheidungsgremien sind per Schulgesetz geregelt und wir an der igis umgesetzt. Über diese formale Verpflichtung hinaus ist es uns wichtig als Schulgemeinde zu agieren, an der alle teilhaben. Wir wollen transparent zu agieren. Wir wollen uns weiterentwickeln.

Als Schule wollen wir offen sein für Nachfragen, Anregungen und Kritik und eine Kultur der Fehlerfreundlichkeit pflegen.

Ein solches offenes und vertrauensvolles Klima soll die Hemmschwelle senken, Unsicherheiten und wahrgenommene Missstände anzusprechen, was im wertvoll im Sinne einer Schutzkonzeption ist.

An der Entwicklung des Schutzkonzeptes werden die Eltern im Rahmen der Gremienarbeit (Elternpflegschaft, Schulpflegschaft, Schulkonferenz) beteiligt werden, sobald das erste mit dem Kollegium abgestimmte Konzept vorliegt.

11.0 Präventionsangebote an der igis

Ein Kernstück unseres Schutzkonzeptes stellt die Präventionsarbeit dar, denn es ist unserer Überzeugung, dass durch systematische Präventionsarbeit Intervention immer weniger häufig notwendig sein wird.
Das multiprofessionelle Team der igis bietet deshalb in Zusammenarbeit mit unterschiedlichsten Kooperationspartner:innen jahrgangsspezifische sowie jahrgangsübergreifende Präventionsoptionen an, bei teilweise verpflichtender, teilweise freiwilliger Teilnahme der Schüler:innen.

11.1 Gesamtübersicht nach Jahrgängen

Stufe	Präventionsangebote durch Schule, Sozialarbeit, Beratungslehrkräfte, Kooperationspartner:innen
5	- Soziales Lernen Tutor:innen und Schulsozialarbeit - Einführung Klassenrat Tutor:innen - Tischgruppengespräche Schulsozialarbeit - Willkommenstage Thementage / Tutor:innen > Die Schule kennen lernen, Klassengemeinschaft bilden und stärken - Elternabend Soziale Medien „Eltern und Medien / Landesanstalt für Medien NRW“ (freiwillige Teilnahme)
6	- Soziales Lernen „Fairstärken e.V.“ - Tischgruppengespräche Schulsozialarbeit - Workshop „Mediensuchtprävention“ (verpflichtend für die Schüler:innen) und Elternabend (freiwillige Teilnahme) „Mediensuchtprävention NRW e.V.“ - Elternabend Soziale Medien „Eltern und Medien / Landesanstalt für Medien NRW“ (freiwillige Teilnahme) - Verhalten im Internet / Cybermobbing Jahrgangsthema Thementage / Tutor:innen
7	- Soziales Lernen „Fairstärken e.V.“ - Sucht- und Drogenprävention Jahrgangsthema Thementage / Tutor:innen
8	- Medienscoutausbildung Schulsozialarbeit u. Medienkoordination igis (freiwillige Teilnahme) - Workshop „Sexuelle Bildung“ Gesundheitsamt Abt. Sexuelle Bildung - Workshop für Mädchen „Loverboymethode und Cybergrooming“ Schulsozialarbeit - Sexualität und Rollenbilder Jahrgangsthema Thementage / Tutor:innen
9	- „Alkohol-Parcours“ Prävention zu KO-Tropfen und sex. Übergriffen vor Karneval / Schulsozialarbeit in Koop. mit Polizei und Streetwork - Glück – Beruf / Familie / Ich Jahrgangsthema Thementage / Tutor:innen
10	- Sexuelle Bildung Workshop „Aidshilfe“
EF	- Meine Grenzen, deine Grenzen Workshop „SKM“ und „Weißer Ring“
Q1	- Mentale Gesundheit Workshop „Kopfsache e.V.“
Stufenübergreifend	- Streitschlichtungs AG (freiwillige Teilnahme) - igis gegen Rassismus AG (freiwillige Teilnahme) - Mädchen AG in Kooperation mit „Lobby für Mädchen“ (freiwillige Teilnahme) - Sexualpädagogisches Angebot in Zusammenarbeit mit „pro Famila“ für SuS mit Förderbedarf (freiwillige Teilnahme)

11.2 Thematische Übersicht: Gewalt

Stufe	Präventionsangebote durch Schule, Sozialarbeit, Beratungslehrkräfte, Kooperationspartner:innen
5	- Soziales Lernen Tutor:innen und Schulsozialarbeit - Einführung Klassenrat Tutor:innen - Tischgruppengespräche Schulsozialarbeit - Willkommenstage Thementage / Tutor:innen
6	- Soziales Lernen „Fairstärken e.V.“ - Tischgruppengespräche Schulsozialarbeit
7	- Soziales Lernen „Fairstärken e.V.“
EF	- Meine Grenzen, deine Grenzen Workshop „SKM“ und „Weißer Ring“
Stufenübergreifend	- Streitschlichtungs AG - igis gegen Rassismus AG - Mädchen AG in Kooperation mit „Lobby für Mädchen“ (freiwillige Teilnahme)

11.3 Thematische Übersicht: Sexualisierte Gewalt

Stufe	Präventionsangebote durch Schule, Sozialarbeit, Beratungslehrkräfte, Kooperationspartner:innen
8	- Workshop „Sexuelle Bildung“ Gesundheitsamt Abt. Sexuelle Bildung - Workshop für Mädchen „Loverboymethode und Cybergrooming“ Schulsozialarbeit - Sexualität und Rollenbilder Jahrgangsthema Thementage / Tutor:innen
9	- „Alkohol-Parcours“ Prävention zu KO-Tropfen und sex. Übergriffen vor Karneval / Schulsozialarbeit in Koop. mit Polizei und Streetwork
10	- Sexuelle Bildung Workshop „Aidshilfe“
EF	- Meine Grenzen, deine Grenzen Workshop „SKM“ und „Weißer Ring“
Q1	- Mentale Gesundheit Workshop „Kopfsache e.V.“
Stufenübergreifend	- Mädchen AG in Kooperation mit „Lobby für Mädchen“ (freiwillige Teilnahme) - Sexualpädagogisches Angebot in Zusammenarbeit mit „pro Famila“ für SuS mit Förderbedarf

11.4 Thematische Übersicht: Mobbing

Stufe	Präventionsangebote durch Schule, Sozialarbeit, Beratungslehrkräfte, Kooperationspartner:innen
5	- Soziales Lernen Tutor:innen und Schulsozialarbeit

	- Einführung Klassenrat Tutor:innen - Tischgruppengespräche Schulsozialarbeit - Willkommenstage Thementage / Tutor:innen
6	- Soziales Lernen „Fairstärken e.V.“ - Tischgruppengespräche Schulsozialarbeit
7	- Soziales Lernen „Fairstärken e.V.“
EF	- Meine Grenzen, deine Grenzen Workshop „SKM“ und „Weißer Ring“
Q1	- Mentale Gesundheit Workshop „Kopfsache e.V.“
Stufen-über-greifend	- Streitschlichtungs AG - igis gegen Rassismus AG

11.5 Thematische Übersicht: Cybermobbing

Stufe	Präventionsangebote durch Schule, Sozialarbeit, Beratungslehrkräfte, Kooperations-partner:innen
5	- Soziales Lernen Tutor:innen und Schulsozialarbeit - Einführung Klassenrat Tutor:innen - Tischgruppengespräche Schulsozialarbeit - Elternabend Soziale Medien „Eltern und Medien / Landesanstalt für Medien NRW“
6	- Soziales Lernen „Fairstärken e.V.“ - Tischgruppengespräche Schulsozialarbeit - Workshop „Mediensuchtprävention“ und Elternabend „Mediensuchtprävention NRW e.V.“ - Elternabend Soziale Medien „Eltern und Medien / Landesanstalt für Medien NRW“ - Verhalten im Internet / Cybermobbing Jahrgangsthema Thementage / Tutor:in-nen
7	- Soziales Lernen „Fairstärken e.V.“
8	- Medienscoutausbildung Schulsozialarbeit u. Medienkoordination igis
EF	- Meine Grenzen, deine Grenzen Workshop „SKM“ und „Weißer Ring“
Q1	- Mentale Gesundheit Workshop „Kopfsache e.V.“
Stufen-über-greifend	- Streitschlichtungs AG - igis gegen Rassismus AG

11.6 Thematische Übersicht: Gesundheitsförderung

Stufe	Präventionsangebote durch Schule, Sozialarbeit, Beratungslehrkräfte, Kooperationspartner:innen
5	- Gesunde Ernährung Fach Hauswirtschaftlehre
7	- Sucht- und Drogenprävention Jahrgangsthema Thementage / Tutor:innen
8	- Workshop „Sexuelle Bildung“ Gesundheitsamt Abt. Sexuelle Bildung - Sexualität und Rollenbilder Jahrgangsthema Thementage / Tutor:innen
9	- „Alkohol-Parcours“ Prävention zu KO-Tropfen und sex. Übergriffen vor Karneval / Schulsozialarbeit in Koop. mit Polizei und Streetwork - Glück – Beruf / Familie / Ich Jahrgangsthema Thementage / Tutor:innen
10	- Sexuelle Bildung Workshop „Aidshilfe“
EF	- Meine Grenzen, deine Grenzen Workshop „SKM“ und „Weißer Ring“
Q1	- Mentale Gesundheit Workshop „Kopfsache e.V.“
Stufen-über-greifend	- Mädchen AG in Kooperation mit „Lobby für Mädchen“ (freiwillige Teilnahme) - Sexualpädagogisches Angebot in Zusammenarbeit mit „pro Famila“ für SuS mit Förderbedarf

11.7 Thematische Übersicht: Suchtprävention

Stufe	Präventionsangebote durch Schule, Sozialarbeit, Beratungslehrkräfte, Kooperationspartner:innen
5	- Elternabend Soziale Medien „Eltern und Medien / Landesanstalt für Medien NRW“
6	- Workshop „Mediensuchtprävention“ und Elternabend „Mediensuchtprävention NRW e.V.“ - Elternabend Soziale Medien „Eltern und Medien / Landesanstalt für Medien NRW“ - Verhalten im Internet / Cybermobbing Jahrgangsthema Thementage / Tutor:innen
7	- Sucht- und Drogenprävention Jahrgangsthema Thementage / Tutor:innen
8	- Medienscoutausbildung Schulsozialarbeit u. Medienkoordination igis
9	- „Alkohol-Parcours“ Prävention zu KO-Tropfen und sex. Übergriffen vor Karneval / Schulsozialarbeit in Koop. mit Polizei und Streetwork - Glück – Beruf / Familie / Ich Jahrgangsthema Thementage / Tutor:innen
Q1	- Mentale Gesundheit Workshop „Kopfsache e.V.“

11.8 Thematische Übersicht: Extremismus

Stufe	Präventionsangebote durch Schule, Sozialarbeit, Beratungslehrkräfte, Kooperations-partner:innen
5	- Soziales Lernen Tutor:innen und Schulsozialarbeit - Einführung Klassenrat Tutor:innen - Tischgruppengespräche Schulsozialarbeit - Willkommenstage Thementage / Tutor:innen
6	- Soziales Lernen „Fairstärken e.V.“ - Tischgruppengespräche Schulsozialarbeit - Elternabend Soziale Medien „Eltern und Medien / Landesanstalt für Medien NRW“
7	- Soziales Lernen „Fairstärken e.V.“
9	- Glück – Beruf / Familie / Ich Jahrgangsthema Thementage / Tutor:innen
Stufen-über-greifend	- Streitschlichtungs AG - igis gegen Rassismus AG

12.0 Externe Beratungsstellen

12.1 Angebote für Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte in Köln

- **Familienberatungsstellen der Stadt Köln**
 Alle Familienberatungsstellen bieten Beratung, Begleitung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche an, Zuständigkeit nach Wohnort der Familie.
 FB Innenstadt: familienberatung-innenstadt@stadt-koeln.de **0221-24923**
 FB Ehrenfeld: familienberatung-ehrenfeld@stadt-koeln.de **0221-30620**
 FB Chorweiler: familienberatung-chorweiler@stadt-koeln.de **0221-31790**
 FB Kalk: familienberatung-kalk@stadt-koeln.de **0221-31090**
 FB Mülheim: familienberatung-muelheim@stadt-koeln.de **0221-29480**

- **Caritas Internationale Familienberatung**
 Psychologische Beratung für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
 Beratung vor Ort, telefonisch und digital
 Angebot von Kindergruppe zu verschiedenen Themen
 https://www.caritas-koeln.de/hilfe-beratung/kinder-jugend-familie/internationale-familienberatung/
 0221 925843-0

- **Pro Familia**
 Information und Beratung für alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei Fragen und/oder Sorgen zu z.B. Partnerschaft, Liebe, selbstbestimmter Sexualität, Verhütung, unerfüllter Kinderwunsch und eigenverantwortlicher Familienplanung.
 https://www.profamilia.de/angebote-vor-ort/nordrhein-westfalen/koeln-zentrum
 0221 122087

- **Krisen- und Gewaltberatung für Jungen und Männer (SKM Köln)**
 Das Beratungsangebot ist kostenfrei und richtet sich an Männer und Jungen, die in einer schwierigen Lebenslage Hilfe benötigen. Anonyme Beratung ist möglich
 https://www.skm-koeln.de/krisen-und-gewaltberatung-fuer-maenner
 Ansprechpartner Klaus Schmitz
 0221 2074-229

 Schulpsychologischer Dienst der Stadt Köln
 Beratung**,** wenn im Zusammenhang mit der Schule Fragen oder Schwierigkeiten auftreten
 Zuständige Schulpsychologin für die Igis: Frau Stolz
 schulpsychologie@stadt-koeln.de
 0221 221-29001 und 0221 221-29002

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst / Gesundheitsamt (KJPD)

Abklärung der individuellen Problemlage für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Unterstützung bei der Suche nach einem passenden Hilfeangebot im Bereich kinder- und jugendpsychiatrischer und psychotherapeutischer Fragestellungen
https://www.stadt-koeln.de/service/produkt/kinder-und-jugendpsychiatrische-beratungen-1
0221 22124705

- **Traumaambulanz Uniklinik Köln**
 Kurzfristige Gesprächstermine, Diagnostik und Therapie für Betroffene bis 18 Jahre und Eltern nach Belastungserlebnissen
 0221 4786109
 kjp-traumaambulanz@uk-koeln.de

- **Traumaambulanz Kinder- und Jugendpsychiatrie des Kinderkrankenhauses Amsterdamer Straße**
 Kurzfristige Gesprächstermine, Diagnostik und Therapie für Betroffene bis 18 Jahre und Eltern nach Belastungserlebnissen
 0221 89072011

- **Kinderschutzzentrum des Kinderschutzbundes**
 Beratung und Therapie insbesondere bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
 kinderschutzzentrum@kinderschutzbund-koeln.de
 0221 577770

- **LOBBY FÜR MÄDCHEN e.V.**
 Beratung (auch online), Informationen und Unterstützung bei Problemen und in Krisensituationen für Mädchen ab 12 Jahren aus Köln und Umgebung.
 https://lobby-fuer-maedchen.de/
 Mädchenzentrum II in der Innenstadt
 0221-95817133
- **BANDAS/ AWO Mittelrhein**
 Unabhängige Beratung und Unterstützung für Schüler:innen, die von Diskriminierung an ihrer Schule betroffen sind.
 BANDAS - Antidiskriminierungsberatung für Schüler*innen
 0160-5500522 (Kontaktaufnahme auch per Whats App möglich)

- **Drogenhilfe Köln Jugendsuchtberatungsstelle „Ansprechbar“**
 Suchtberatung für Jugendliche und junge Erwachsene, deren Angehörige und Fachkräfte (telefonisch, per Chat, persönlich)
 ansprechbar@drogenhilfe.koeln
 0221 91279710

- **Jugend Sucht Beratung (SKM Köln)**

Angebote der Prävention, Frühintervention, der Beratung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis 26 Jahren) und deren Eltern sowie von Fachkräften zum Thema Sucht- und AIDS-Prävention
jsbk@skm-koeln.de
0221 2615430

- **Anyway- Raum für LSBT (Lesben, Schwule, Bi, Trans* und Queers)**
 Ein vielseitiges Angebot für Jugendliche und junge Erwachsene (14-27 Jahre)
 http://www.anyway-koeln.de
 0221 5777760

- **Zartbitter.e.V.**
 Kontakt- und Informationsstelle für Beratung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen
 Präventionsarbeit durch Workshops, Theaterstücke, Materialien
 https://www.zartbitter.de
 0221 312055

- **Punktum (Caritas Rheinisch-Bergischer Kreis)**
 Fachstelle für ambulante Tätertherapie bei sexueller Grenzüberschreitung (10-21 Jahre)
 https://www.caritas-rheinberg.de/hilfen-angebote/kinder-jugend-familienhilfe/punktum/
 0221 16861012

- **TrauBE Köln e.V., Trauerbegleitung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene**
 Begleitung in Krisensituationen (z.B. bei Krankheit, Suizid, Unfalltod), Gesprächskreis für Angehörige der Kinder- und Jugendtrauergruppen
 www.traube-koeln.de
 0221 26136731

- **Henna Mond e.V. – Mut, Rat und Lebenshilfe**
 Beratung zu: Zwangsheirat, Frauenhandel & Prostitution, Gewalt im Namen der Ehre, Familiäre Gewalt, rituelle Gewalt, sexualisierte Gewalt, Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung
 https://hennamond.de
 0221 16993101

12.2 Telefon- und Onlineangebote für Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte

- **Nummer gegen Kummer Kinder- und Jugendtelefon**: anonyme Beratung per Telefon oder Email
 https://www.nummergegenkummer.de
 Tel: 116 111

- **Nummer gegen Kummer Elterntelefon:** anonyme, kostenlose Beratung
 Tel: 0800 1110550

- **Krisenchat**
 https://krisenchat.de oder https://jugendnotmail.de
 Chatberatung für junge Menschen unter 25 bei individuellen Krisen per WhatsApp und E-Mail, rund um die Uhr erreichbar und kostenlos

- **Jugendberatung Digital (JuDi der Stadt Köln)**
 Per Chat, Mail oder Video für junge Menschen unter 27
 https://stadt-koeln.assisto.online/onlineberatung

- **Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (bke)**
 Beratung und Begleitung per Mail, Forum Einzel- oder Gruppenchat möglich für Jugendliche zwischen 14 und 21 Jahren https://jugend.bke-beratung.de
 Gleiches gilt für Eltern mit Kindern bis 21 Jahren unter https://eltern.bke-beratung.de/

- **Info-Telefon zum Thema Essstörungen des Bundesinstituts für Öffentliche Gesundheit (BIÖG)**
 Telefonische Beratung von Betroffenen, Angehörige und andere Personen für Fragen rund um Essstörungen und Weiterleitung von Adressen zu weiteren Hilfsangeboten
 https://www.bzga-essstoerungen.de
 0221 892031

- **JUUUPORT.de - Online Beratung von Jugendlichen für Jugendliche**
 Bundesweite Online-Beratungsplattform für junge Menschen, die Probleme im Netz haben und von den JUUUPORT-Scouts Hilfe bei Online-Problemen wie Cybermobbing, Sextorting, Cybergrooming, Fake News, Online-Abzocke und Datenklau.
 https://www.juuuport.de

- **Youth-Life-Line**
 Anonyme und kostenlose Online-Beratung von Jugendlichen für Jugendliche und junge Erwachsene bis 21 Jahren in akuten Krisen und bei Suizidgefährdung

https://www.youth-life-line.de/beratung/

- **Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch**
 Miese Anmache, Mobbing in der Schule, sexueller Missbrauch, Cybermobbing, ungewollte Zusendung von Pornos, Sexting oder andere sexuelle Übergriffe.
 Beratung kostenlos, anonym und mehrsprachig über das Hilfetelefon und per Chat
 https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online
 0800 2255530

- **Rat und Tat e.V.**
 Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche psychisch kranker Eltern
 https://www.ratundtat-ev.koeln/seite/441842/f%C3%BCr-die-jugend.html
 0221 7390734

- **KIDKIT – Hilfe bei Problemeltern**
 Kostenlose Beratung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (10-21 Jahre) aus sucht-. Psychisch- oder gewaltbelasteten Familien per Mail, per Einzelchat oder im Gruppenchat
 www.kidkit.de

13.0 Was tun, wenn ich von (sexualisierter) Gewalt betroffen bin? Ansprechstellen, Beschwerdestrukturen und Handlungspläne an der igis

Die igis will ein Raum sein, an der sich Schüler:innen und Mitarbeitende sicher und wohl fühlen.
Wir müssen uns jedoch bewusst darüber sein, dass trotz all unserer Bemühungen die Schüler:innen mit Problemen - auch mit Erlebnissen von (sexualisierter) Gewalt - umgehen müssen, zu deren Lösung sie die Hilfe von anderen und häufig auch von Erwachsenen brauchen. Das können Probleme sein, die innerhalb oder außerhalb der Schule ihre Ursache haben.
Ebenso können Mitarbeitende mit Problemen bzw. Erlebnissen (sexualisierter) Gewalt in der Schule konfrontiert sein, bei deren Klärung sie Hilfe brauchen.

Als Schule bieten wir Strukturen an, die sicherstellen, dass problematische Verhaltensweisen, Fehlverhalten und andere Missstände kommuniziert werden und darauf reagiert werden kann. Damit sowohl Schüler:innen als auch Mitarbeitende niederschwellig und einfach Beschwerden, Problematiken und Übergriffe zur Kenntnis bringen können, gibt es verschiedenen Wege, die genutzt werden können:

13.1 Wer kann an der igis angesprochen werden?

13.1.1. Von Schüler:innen:

Im **ersten Schritt**:

- Freunde
- Klassenkameraden:innen
-

Im **zweiten Schritt** dann
mit Unterstützung eine:r Freund:in oder eine:s Mitschüler:in:s eine erwachsene Ansprechperson:

- Klassenlehrer:innen
- Beratungslehrer:innen
- **Die Ansprechperson für sexualisierte Gewalt: Frau Eidens**
- SV-Lehrer:innen: Herr Balta, Herr Lüers, Frau Nyhuis
- Jede Lehrperson

- Schulsozialarbeiter:innen
- Abteilungsleiter:innen
- Stellvertretende:r Schulleiter:in oder Schulleiter:in

Jede:r Lehrer:in hat eine beratende Funktion und kann bei Problemen von Schüler:innen angesprochen werden.

- Darauf sollte zu Beginn jedes Schuljahres in den Klassenräten und in der Sitzung der Schülervertretung hingewiesen werden. Auch die anderen Beschwerdewege sollten hier bekanntgegeben werden.
- Bei der Nichteinhaltung des Verhaltenskodex oder beim Vorliegen grenzverletzenden Verhaltens von Schüler:innen im Schulalltag sind Klassenlehrer:in, Fachlehrer:in oder Aufsicht verantwortlich und erste Ansprechpartner.innen für Beschwerden.
- Die Beschwerden müssen ernstgenommen und bearbeitet werden.
- Sie dürfen nur in Absprache mit den Beschwerdeführenden weitererzählt werden (Verschwiegenheitspflicht).
- Opferschutz geht stets vor Täterschutz.
- Alle Beschwerden sollten dokumentiert werden.

Im **Logbuch** wird es ab dem Schuljahr 2026-27 eine Seite mit möglichen Beschwerdewegen und Ansprechpersonen geben.

13.1.2 Von Lehrer:innen:

- Kolleg:innen
- Lehrer:innenrat
- Schulleitung
- Alle Mitglieder des Schulleitungs-Teams
- Schulsozialarbeit
- **Die Ansprechperson für sexualisierte Gewalt: Lena Eidens**
- Personalrat

13.1.3 Von Integrationshelfer:innen / Schulbegleitungen:

- Kolleg:inn:en
- Teamleitung der Lebenshilfe
- Schulsozialarbeiter:innen
- **Die Ansprechperson für sexualisierte Gewalt: Lena Eidens**

- Betriebsrat

13.1.4 Von Praktikant:innen, Praxissemester:innen:

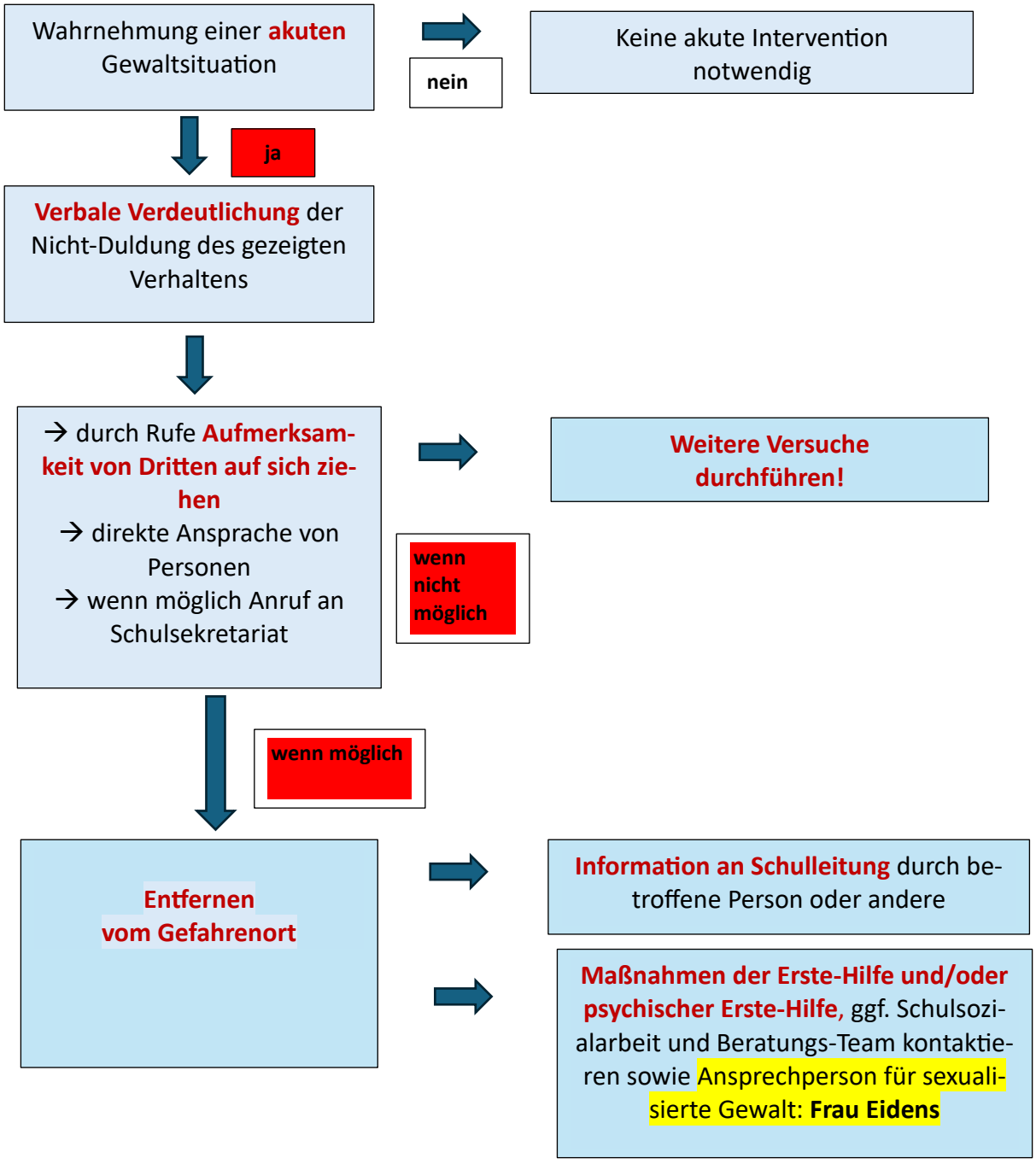
- Ausbildungskoordinatiorinnen
- vertraute Lehrer:innen
- Schulsozialarbeiter:innen
- **Die Ansprechperson für sexualisierte Gewalt: Lena Eidens**
- Abteilungsleiter:innen
- Didaktische Leitung
- Stellv. Schulleiter oder Schulleiter

13.2 Anonyme Beschwerde - Der „Ich sage Nein! - Briefkasten!“

Wem es leichter fällt, eine anonyme Beschwerde einzureichen, kann dies in schriftlicher Form tun und sein Schreiben in den „Ich sage NEIN! - Briefkasten“ stecken.
Dieser wird zum kommenden Schuljahr 2026-27 installiert werden und Informationen zu Ort und Nutzung werden vom AK Schutzkonzept an Schüler:innen und Mitarbeitende kommuniziert werden.
Es dürfen hier Beschwerden über Verhaltensweisen, die gegen unseren Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärungen verstoßen, eingeworfen werden.
Der Kasten wird von der Schulsozialarbeit (Kinderschutz), dem AK gegen Rassismus (Diskriminierung) und der Ansprechperson für sexualisierte Gewalt betreut und mindestens einmal in der Woche geleert.
Es dürfen selbstverständlich auch namentlich gekennzeichnete Briefe eingeworfen werden.

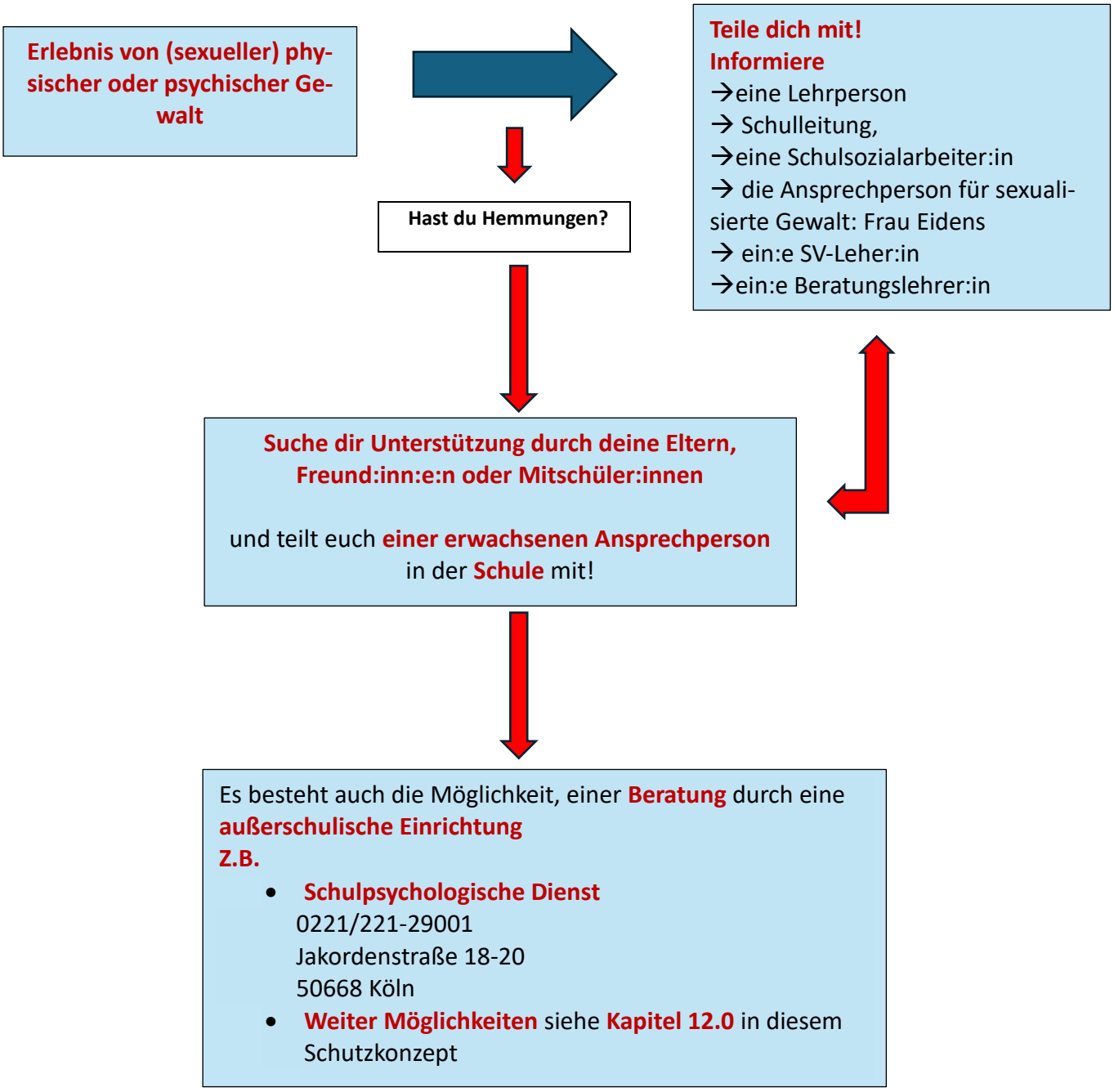
13.3 Handlungsplan - Was tun, wenn ich als Schüler:in oder Mitarbeitende:r (sexualisierte) Gewalt in der Schule erfahre habe?[10]

Akute Situation



[10] Informationen adaptiert aus: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) Leitfaden „Sicher handeln bei Gewalt“.

13.3.1 Intervention nach dem Übergriff für Schüler:innen



13.3.2 Intervention nach dem Übergriff für Mitarbeitende[11]

Erlebnis von (sexueller) physischer oder psychischer Gewalt

→ **Teile dich mit!**
Informiere ein Mitglied des SL-Teams.

Hast du Hemmungen?

Suche dir **Unterstützung** durch Kolleg:inen oder bitte diese, vorzusprechen

Weitere Schritte

Suche dir weitere Unterstützung!
Sprich mit vertrauten Kolleg:innen und/oder wende dich an die Schulsozialarbeit oder die Ansprechperson für sexualisierte Gewalt: Lena Eidens
Es besteht auch die Möglichkeit, einer Beratung durch den schulpsychologischen Dienst
0221/221-29001
Jakordenstraße 18-20

Erstelle gemeinsam mit SL eine **Dokumentation über das Geschehnis**:

- Konkrete Darstellung
- Benennung von Folgen
- (wenn möglich) Erwähnung von Zeugen
- Notiz über Verdachtsmomente
- belastende und entlastende Hinweise
-

→ **mit Unterschrift und Datum versehen**

Für Lehrer:innen: Kontaktaufnahme mit Julien Höck im Dezernat 47 *julien.hoeck@brk.nrw.de*

Für städtische Angestellte: Kontaktaufnahme mit ???

Für Angestellte der Lebenshilfe: Kontaktaufnahme mit ???

Gemeinsame Entscheidung mit SL, ob eine strafbare Tat vorliegt und die Polizei informiert wird oder ob pädagogisch-erzieherische Maßnahmen ausreichen

[11] ebenda

14.0 Rehabilitation von falsch beschuldigten Personen[12]

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Person zu Unrecht der Ausübung von Gewalt oder sexualisierter Gewalt verdächtigt wird. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen muss dennoch immer an erster Stelle stehen und jedem Verdacht muss nachgegangen werden.

Ergibt es sich, dass eine Person zu Unrecht beschuldigt wurde, muss diese rehabilitiert werden. Die Rehabilitation hat die vollständige gesellschaftliche Rehabilitation sowie die Wiederherstellung der beruflichen Reputation bzw. Reputation in der Peergroup zum Ziel. Auch das Vertrauensverhältnis im jeweiligen Team, der jeweiligen Klasse, im Kollegium oder sogar in der Schulgemeinde muss wieder hergestellt werden.

14.1 Wichtige Grundsätze der Rehabilitation

- Für die Koordination von Rehabilitationsmaßnahmen ist die Schulleitung zuständig, ggf. in Kooperation mit der Fachbereichsleitung der Lebenshilfe.
- Die Schulleitung informiert ggf. die übergeordnete Behörde und die in den Fall involvierten Personen bzw. die Eltern über die eingeleiteten und durchgeführten Maßnahmen.
 Es kann hilfreich sein, dass die Schulleitung gegenüber den beteiligten Personen, bzw. ggf. dem Kollegium, bzw. der betroffenen Schülergruppe den Fall transparent darstellt. Sie belegt so den zweifelsfreien Nachweis, dass es sich um eine Falschbeschuldigung handelt. Durch die professionelle Klärung steigt die Chance, dass das Vertrauen in beschuldigten Personen wieder wachsen kann.
- Je nach Konstellation wird der Lehrer:innenrat, der Personalrat bzw. der Betriebsrat hinzugezogen.
- Die Hinzuziehung einer externen Prozessbegleitung, wie z.B. Supervision oder psychologische Begleitung, ist zu überprüfen.
- Es ist zu überprüfen, ob eine Rehabilitation der gesamten Schule ggf. auch in der Öffentlichkeit notwendig ist.
- Der Aufarbeitungsprozesses liefert ggf. wichtige Erkenntnisse in Bezug auf Schwächen im Schutzkonzept: Haben Strukturen nicht ineinandergegriffen oder haben sie den Klärungsprozess behindert? Das Schutzkonzept sollte dementsprechend überprüft und ggf. angepasst werden.
- Der Rehabilitationsprozess ist umfassend zu dokumentieren.
- Der Rehabilitation ist die gleiche Sorgfalt zuzumessen wie der Überprüfung eines Verdachts.

[12] Erstellt unter Nutzung von: https://psg.nrw/magazin/rehabilitationsverfahren-im-rechte-und-schutzkonzept/

14.2 Der Umgang mit falsch beschuldigenden Personen

Auch die Personen, welche falsche Beschuldigungen erhoben haben, müssen in den Rehabilitationsprozess mit einbezogen werden.

Die Aufarbeitung eines Falles von falscher Beschuldigung gestaltet sich je nach dem Personenkreis der Betroffenen unterschiedlich. Zu unterscheiden ist zwischen dem Umgang mit Erwachsenen (Lehr- oder pädagogischem Personal sowie sonstigen schulische Mitarbeitende) und dem Umgang mit Kindern bzw. Jugendlichen, die eine falsche Beschuldigung getätigt haben.

14.2.1 Erwachsene Personen - Mitarbeitende

Eine falsche Beschuldigung von (sexualisierter) Gewalt ist nicht immer ein bewusster Akt, sondern kann aus sehr verschiedenen Gründen entstehen. So können auch fehlerhafte oder mangelnde Kommunikation im Interventionsprozess die Ursache sein oder die Interventionspläne wurden nicht korrekt eingehalten.

Es muss also die Frage geklärt werden, wie es dazu kommen konnte, dass ein:e Mitarbeitende:r in einen falschen Verdacht geraten konnte. Somit ist es notwendig, jeden Fall auch im Hinblick auf professionelles Handeln, Kommunikation und Wirksamkeit des Schutzkonzeptes zu reflektieren.

Hierzu gehört es auch, das Handeln des gesamten beteiligten Teams zu überprüfen. Sollten hier Fehler gemacht worden sein, die zum Zustandekommen der Falschbeschuldigung führten, muss hierfür von den Handelnden die Verantwortung übernommen werden.

Folgende Fragen sind zu dabei zu klären:[13]

- „Welche Erklärung haben sie für das Zustandekommen der Falschbeschuldigung?
- Muss die Übernahme von Verantwortung teamintern kommuniziert werden?
- Muss eine Entschuldigung (auch schriftlich) erfolgen?
- Ist weitergehend eine Mediation o.Ä. für die Zusammenarbeit zwischen falsch beschuldigender und falsch angeschuldigter Person erforderlich?“

Sollte zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass bewusst eine falsche Anschuldigung getätigt worden ist, um die andere Person zu schädigen, müssen die Fragen ebenfalls beantwortet werden, allerdings sind dann auch straf- und arbeitsrechtliche Maßnahmen zu erwägen.

[13] Zitiert nach: Rehabilitationsverfahren im Rechte- und Schutzkonzept – Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt https://psg.nrw/magazin/rehabilitationsverfahren-im-rechte-und-schutzkonzept/

14.2.2 Kinder und Jugendliche – Schüler:innen

Ebenso wie bei Erwachsenen können auch die falschen Anschuldigungen, die von Kindern oder Jugendlichen erhoben werden, viele Gründe haben.

Es ist auch hier zu klären, wie es zu der falschen Anschuldigung kommen konnte. Diese Klärung dient als Basis für den folgenden Aufarbeitungsprozess. Der Aufarbeitungsprozess hat auf Alter und Entwicklungsstand des:der Schüler:in Rücksicht zu nehmen. Das Ziel ist aber auch hier die Verantwortungsübernahme.

Folgende Fragen sind hierbei zu klären:[14]

- „Welche Hintergründe hat die Falschanschuldigung/Gab es eine bestimmte Motivation?
- Ist eine (schriftliche) Entschuldigung aus pädagogischer Sicht sinnvoll? Müssen sie dabei unterstützt werden?“

Die Kinder und Jugendlichen müssen pädagogisch begleitet werden und es müssen Maßnahmen getroffen werden, um die pädagogische Beziehung zu den fälschlich Beschuldigten wiederherzustellen. Hierbei sind Schulleitung und Beratungs-Team handlungsleitend.

Zudem sollten die Kinder und Jugendlichen an eine spezialisierte Fachberatungsstellen oder Kinder- und Jugendtherapeut*innen angebunden werden, denn es besteht z.B. die Gefahr, dass sie Opfer von (sexualisierter) Gewalt sind, jedoch durch andere Personen. Die Klärung der Hintergründe und Motive für die falsche Beschuldigung sind insofern immens wichtig. Immer sollte auch geprüft werden, inwiefern Eltern und Sorgeberechtigte informiert und beteiligt werden sollten. Hierbei sind Datenschutz und Persönlichkeitsrecht sorgsam abzuwägen gegen Transparenz.

[14] ebenda

14.3 Protokoll Rehabilitationsgespräch Mitarbeitende[15]

Protokoll Rehabilitationsgespräch Mitarbeitende

Datum:

Betrifft (Name): ☐ **Mitarbeiter:in**
Anwesend:
Schulleitung:
Abteilungsleitung:
Beratungs-Team:
Schulsozialarbeit:
Betroffene:r

Freispruch auf allen Ebenen:

Rückhalt:

Versetzung nötig oder angestrebt?:

Supervision im Team und / oder einzeln?:

Entschuldigung an den:die Mitarbeitende durch das Team:

Unterschrift aller Teilnehmenden:

Name in Druckbuchstaben _____ Unterschrift: _____

Name in Druckbuchstaben _____ Unterschrift: _____

Name in Druckbuchstaben _____ Unterschrift: _____

Name in Druckbuchstaben _____ Unterschrift: _____

Name in Druckbuchstaben _____ Unterschrift: _____

[15] Angelehnt an: schutzkonzept_jhz_marl_interventionsverfahren_rehabilitationsverfahren_inkl_protokollvorlagen.pdf

14.4 Protokoll Rehabilitationsgespräch Kind / Jugendliche:r[16]

Protokoll Rehabilitationsgespräch Kind / Jugendlich:er

Datum:
Betrifft (Name): ☐ **Schüler:in**
Beteiligte:

Freispruch:

Begleitung währenddessen und danach [Vertrauensperson intern, Vertrauensperson extern (professionell)]:

Rechtsberatung:

Rückhalt:

Wechsel in andere Lerngruppe, wenn nötig / gewünscht:

Maßnahmen zur Ablenkung / zur Rückkehr in die Normalität:

Unterschrift aller Teilnehmenden:

Name in Druckbuchstaben _____ Unterschrift: _____

Name in Druckbuchstaben _____ Unterschrift: _____

Name in Druckbuchstaben _____ Unterschrift: _____

Name in Druckbuchstaben _____ Unterschrift: _____

Name in Druckbuchstaben _____ Unterschrift: _____

[16] Angelehnt an : schutzkonzept_jhz_marl_interventionsverfahren_rehabilitationsverfahren_inkl_protokollvorlagen.pdf

15.0 Anlagen

15.1 Anlage 1 Erstbewertung bei telefonischer Meldung zur Kindeswohlgefährdung

Name, Vorname d. Kindes: _____

geb.: _____

wohnhaft: _____

betreuende Stelle: igis – Integriere Gesamtschule Innenstadt

Bei diesem Kind geht es um folgende Gefährdungslage:

□ Vernachlässigung (Nahrung, Schutz, Pflege)

□ Sexueller Missbrauch

□ Körperliche Misshandlung

□ Seelische Misshandlung, emotionale Vernachlässigung

□ Versagen elementarer Bildungs- und Entwicklungschancen

□ Sonstige Gefährdungslage, z.B. Erkrankung der Eltern, elterliche Konflikte um das Kind

15.2 Anlage 2 Kooperation mit dem Jugendamt

Die Oberbürgermeisterin

Stadt Köln

Vereinbarung zur Kooperation im Minderjährigenschutz

zwischen
dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln und den Kölner Schulen

Anlage 1

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln
- als Träger der öffentlichen Jugendhilfe –
Bezirksjugendamt_____(nachfolgend Jugendamt genannt)

und die_____(nachfolgend Schule genannt)

schließen folgende Vereinbarung über die Zusammenarbeit und das Verfahren zum Minderjährigenschutz.

Präambel

Schule und Jugendhilfe stehen gemäß ihrem jeweiligen gesetzlichen Auftrag gemeinsam in der Verantwortung für die ihnen anvertrauten Minderjährigen.
Besonders Kinder und Jugendliche in schwierigen Bildungs- und Lebenssituationen bedürfen der abgestimmten Förderung, Beratung, Unterstützung und Hilfe sowie ggf. des Schutzes. Aufgabe beider Institutionen ist es, frühzeitig unterstützend und helfend zu wirken, um Schäden zu vermeiden.
Hier kommt der Kooperation von Schule und Jugendhilfe - unter Wahrung der Verantwortung für die jeweils eigenen Arbeitsabläufe und Verfahren sowie der Rechte und Pflichten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten - besondere Bedeutung zu. Insbesondere kann die Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur auf einer kooperativen Basis gelingen. Ziel ist es daher, ein gemeinsames Verständnis der Erfüllung der Aufgaben zu entwickeln und zu pflegen. Dazu dienen u. a. gegenseitige Informationen und gemeinsame Fortbildungen und Fachveranstaltungen.
Rechtliche Grundlagen der Kooperation sind § 81 SGB VIII und § 5 Abs. 2 SchulG NRW sowie §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).
Nachfolgend werden zunächst die jeweiligen Aufgaben der Schule und des Jugendamtes, sowohl allgemein, als auch in konkreten Fällen, kurz dargestellt und die spezifischen einzelfallbezogenen Anforderungen an die Kooperation im Rahmen des Minderjährigenschutzes geregelt. Der abschließende Abschnitt enthält dann einige allgemeine Regelungen.

I. Aufgaben der Schule

§ 1 Aufgaben der Schule bezüglich der Kooperation mit dem Jugendamt

(1) Ist Beratung oder Hilfe erforderlich, werden die Eltern und das Kind bzw. der Jugendliche frühzeitig auf Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten hingewiesen und zur Inanspruchnahme ggf. motiviert. Dies gilt auch bei der Erzieherischen Einwirkung und der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG. In der Regel wird in Absprache mit den Eltern von diesen und/oder der Schule Kontakt zum ASD bzw. GSD des Jugendamtes aufgenommen.

(2) Auch Schulversäumnisse können ein Hinweis auf einen Beratungs- oder Hilfebedarf sein. Insofern gilt das in Abs. 1 Gesagte. Unberührt davon bleiben die Regelungen zu Schulversäumnissen (§ 41 SchulG).

(3) Bei begründeter Antragstellung auf Eröffnung des Verfahrens nach AO-SF wegen erheblicher Verhaltensauffälligkeiten/-störungen achtet die Schule auf Hinweise, die die Einbeziehung des Jugendamtes sinnvoll machen.

(4) Die Fachkräfte der Schule weisen Kinder und Jugendliche ggf. auf ihr gem. § 8 Abs. 3 SGB VIII bestehendes Recht hin, auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, vom Jugendamt beraten zu werden, wenn durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

(5) Wird Hilfe zur Erziehung gewährt, werden die Fachkräfte der Schule, wenn schulische Belange betroffen sind, an der Hilfeplanung beteiligt. Dies kann sich entsprechend der Relevanz und der Einwilligung der Personensorgeberechtigten, auf die hingearbeitet wird, auch auf Teile der Hilfeplanung beziehen.

§ 2 Aufgaben der Schule zum Minderjährigenschutz gem. § 42 Abs.6 SchulG.

(1) Aus der Sorge um das Wohl der Schülerinnen und Schüler erwächst nach § 42 Abs. 6 SchulG die Verpflichtung, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes.

(2) Die Lehrerinnen und Lehrer und die übrigen handelnden Personen der Schule gehen jedem Anschein nach, in dem sie in angemessener Zeit beobachten und ihre Wahrnehmungen überprüfen. Sie tun dies des Weiteren, in dem sie sich beraten, die Wahrnehmungen dokumentieren und schulintern bewerten. Dies geschieht auch durch Einbeziehen der Schülerin/des Schülers und der Eltern, soweit dadurch der Schutz nicht in Frage gestellt wird.

§ 3 Handelnde Personen

(1) Personen, die Anhaltspunkte wahrnehmen, sind neben den Lehrerinnen und Lehrern die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ganztagsbetreuung und die Fachkräfte der Schulsozialarbeit in ihrer jeweiligen Funktion.

(2) In der Verantwortung der Schule handelnde Personen sind dabei neben den Lehrerinnen und Lehrern die (sozial-)pädagogischen Fachkräfte, soweit sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind.

(3) Die pädagogischen Fachkräfte des Trägers der freien Jugendhilfe, die Erziehungshilfe an der Schule leisten, sind durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen diesem und dem Jugendamt in den Kindesschutzauftrag nach § 8a SGB VIII einbezogen.

§ 4 Verfahren der Einschätzung

(1) Die Schule entwickelt in eigener Verantwortung ein internes Verfahren, in dem die schulspezifischen Schritte definiert und die Dokumentation geregelt sind, so dass eine rechtzeitige sachgerechte Entscheidung über notwendige Interventionen seitens der Schule und die Einbeziehung des Jugendamtes ermöglicht und sicherstellt ist. In dem Verfahren wird auch dargestellt, was unter „jedem Anschein“, Vernachlässigung oder Misshandlung“, „rechtzeitige Entscheidung“ und „Nachgehen“ zu verstehen ist. Ein allgemeines Verfahren ist in Anlage 1 beschrieben.

(2) Als Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses der o. g. unbestimmten Rechtsbegriffe dienen die Beschreibungen in Anlage 2.

(3) Bei der Einschätzung werden die Schülerin/der Schüler und die Eltern soweit einbezogen, als dadurch der Schutz nicht in Frage gestellt wird. Zur Einschätzung im Einzelfall geeignet sind u. a. die kollegiale Beratung, die Abstimmung im Kollegium und das Zusammenwirken mit (sozial-)pädagogischen Fachkräften an der Schule. Falls notwendig, wird die Einschätzung durch eine im Kindesschutz erfahrene Fachkraft einer anderen Institution eingeholt, etwa der Familienberatungsstellen oder des ASD bzw. GSD des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln. In diesen Fällen erfolgt die Einschätzung bzw. Beratung auf der Grundlage der Anonymisierung der personenbezogenen Daten.

(4) Bestätigen sich die Wahrnehmungen („Anschein“) nicht und ist eine Gefährdung mit ausreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, endet der Weg des Verfahrens.

(5) Ist durch die Schule eine abschließende Einschätzung in angemessenem Zeitraum nicht möglich, wird Beratung durch eine Fachinstitution (Familienberatung, ASD bzw. GSD des Jugendamtes) in Anspruch genommen, wie in Abs. 3 beschrieben. Danach wird eine erneute Einschätzung nach dem Verfahren der Schule vorgenommen.

(6) Ist eine Gefährdung zu vermuten, d.h. liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor und kann diese durch die Schule nicht abgewendet werden, wird spätestens dann das Jugendamt/ der GSD durch die Schule informiert. Auch dies wird mit den Eltern und dem Kind/Jugendlichen kommuniziert, soweit dadurch der Schutz nicht in Frage gestellt wird. Falls möglich erfolgt die Einbeziehung des Jugendamtes in Absprache mit den Eltern und dem Kind/Jugendlichen in einem gemeinsamen Termin, bei dem die Eltern über Hilfsmöglichkeiten und die Funktionen der Beteiligten informiert werden.

(7) Im Falle einer vermutlich akuten Gefährdung wird das Jugendamt unmittelbar und unverzüglich informiert.

II. Aufgaben des Jugendamtes

§ 5 Aufgaben des Jugendamtes (ASD) bezüglich der Kooperation mit der Schule

(1) Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) sind die Beratung, die Vermittlung von Hilfen und – auf Antrag der Personensorgeberechtigten und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben des SGB VIII – die Gewährung von Hilfen zur Erziehung einschließlich der verantwortlichen Gestaltung der Hilfeplanung und der dazu notwendigen regelmäßigen Hilfeplangespräche mit den Beteiligten. Zur Klärung, ob ein Hilfebedarf in diesem Sinne gegeben und eine Hilfe erfolgversprechend sein kann, berät der ASD die pädagogischen Fachkräfte der Schule zunächst auch ohne Nennung des Klientennamens.

(2) Wird Hilfe zur Erziehung gewährt oder wird eine solche Hilfe geplant, so wird die Schule, wenn schulische Belange betroffen sind, in die Hilfeplanung einbezogen. Dies kann sich entsprechend der Relevanz und der Einwilligung der Personensorgeberechtigten, auf die hingearbeitet wird, auch auf Teile der Hilfeplanung beziehen.

(3) Kinder und Jugendliche haben nach § 8 Abs. 3 SGB VIII gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

§ 6 Aufgaben des Jugendamtes zum Minderjährigenschutz gemäß § 8a SGB VIII

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, nimmt es den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII wahr. Das Gefährdungsrisiko wird dabei zusammen von mehreren erfahrenen Fachkräften eingeschätzt.

(2) Die Mitarbeitenden des GSD/ASD stehen den Fachkräften der Schule in Fällen vermuteter Kindeswohlgefährdung zur anonymen Fallberatung zur Verfügung.

(3) Die Personensorgeberechtigten und das Kind bzw. die/der Jugendliche werden möglichst einbezogen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, bietet es diese den Personensorgeberechtigten an.

(4) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so ruft es das Gericht an. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt berechtigt und verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Ist eine Inobhutnahme in der Schule unumgänglich, wird die Schulleitung vorab durch das Jugendamt informiert, sofern die Maßnahme geplant werden kann und die Schulleitung oder ihre Vertretung zeitnah erreichbar ist.

III. Allgemeines

§ 7 Fall übergreifende Kooperation

(1) Die Schule und das Bezirksjugendamt nennen jeweils verbindlich die Ansprechpartnerin/ den Ansprechpartner. Sie kooperieren aus ihrer jeweiligen Funktion heraus auch als Partner in und mit den Strukturen der sozialräumlichen Vernetzung. Dabei werden insbesondere auch die regelmäßig, stadtweit und in den Bezirken, stattfindenden Treffen des Netzwerks Erziehung in Schule (NEIS) genutzt.

(2) Das Thema der gemeinsamen Verantwortung und die Grundzüge dieser Kooperation werden im Rahmen der Mitwirkung von Eltern und Schülerinnen und Schülern in die Zusammenarbeit mit diesen eingebracht und entsprechend den rechtlichen Vorgaben in den dafür vorgesehenen Gremien der Schule abgestimmt.

(3) Ergeben sich in der Kooperation unterschiedliche fachliche Einschätzungen zwischen den Akteuren, kommen die zuständigen Leitungskräfte zusammen, um das weitere Vorgehen zu besprechen und, wenn möglich, einvernehmliche Lösungen zu finden.

§ 8 Dokumentation und Informationen

Die Fakten sowie die Einschätzungen bzw. Bewertungen und die bisher eingeleiteten Maßnahmen, die durch die Akteure in der Schule festgestellt bzw. getroffen wurden, werden nachvollziehbar dokumentiert. Hierzu kann der schulinterne Dokumentationsbogen (Anlage 4) genutzt werden.

(1) Die Mitteilungen im Rahmen des Kindesschutzes erfolgen zur Absicherung aller Beteiligten in schriftlicher Form anhand des entsprechenden Vordrucks (Anlage 6).

(2) Die seitens der Schule informierenden Personen erhalten in jedem Fall im Rahmen der Bestimmungen zum Persönlichkeitsschutz eine Rückmeldung vom ASD/GSD des Jugendamtes. In dieser Rückmeldung wird der Schule eine konkrete Ansprechpartnerin bzw. ein Ansprechpartner benannt.

§ 9 Schutz der Persönlichkeitsrechte

(1) In allen Phasen und in allen Bereichen der Kooperation werden die für die Kooperationspartner jeweils geltenden Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte (Schutz personenbezogener und insbesondere anvertrauter Daten) eingehalten.

(2) Dies bedeutet, dass grundsätzlich, sowohl vor der Einholung, als auch der Weitergabe personenbezogener Informationen eine schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht vorliegen muss, soweit die rechtlichen Bestimmungen nichts anderes zulassen. Ist die Abfrage einer personenbezogenen Information bei dem anderen Kooperationspartner erforderlich, weist der Anfragende auf die Legitimationsgrundlage hin.

(3) Liegen Hinweise auf eine akute Kindeswohlgefährdung vor und kann diese nicht anders als mit Durchbrechen der Schweigepflicht überprüft bzw. abgewendet werden, sind die Kooperationspartner befugt, personenbezogene Daten und Informationen im Rahmen der Sicherstellung des Kindeswohls weiterzugeben.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt am in Kraft.

Änderungen bedürfen der Schriftform.

(2) Die Kooperationspartner sorgen in eigener Verantwortung dafür, dass die Mitarbeitenden der jeweiligen Institution umfassend über die Bestimmungen dieser Vereinbarung und deren Umsetzung informiert werden.

(3) Regelmäßig und bei Bedarf findet im Rahmen des oben erwähnten „Netzwerks Erziehung in Schule“ (NEIS) ein Austausch der Kooperationspartner über das Gelingen bzw. eventuelle Probleme in der Kooperation statt.

Köln, den

Im Auftrag

_____ _____

Schule **Amt für Kinder, Jugend und Familie**

15.3 Anlage 3 Handreichung igis -Umgang mit Schulabsentismus

UMGANG MIT SCHULABSENTISMUS EIN HANDLUNGSLEITFADEN

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 74
2. Was ist Schulabsentismus 74
3. Die Handlungsschritte bei Schulabsentismus 75

1. Einleitung

Schulabsentismus ist ein komplexes Phänomen, das verschiedene Ursachen haben kann. Ein klar strukturierter Handlungsleitfaden hilft, systematisch und zielgerichtet vorzugehen, um die Schüler:innen zu unterstützen und die Schulpflicht durchzusetzen.

2. Was ist Schulabsentismus?

Wenn ein:e Schüler:in **mehr als drei Tage unentschuldigt vom Unterricht** fernbleibt, kann bereits von Schulabsentismus gesprochen werden. Wenn Schüler:innen auf diese Weise nicht in der Schule erscheinen, liegt eine Form von **Kindeswohlgefährdung** vor, der auf den Grund gegangen werden muss. Denn der **Schulabsentismus** ist **oft nur ein Symptom** für eine tieferliegende Problematik wie z.B. Schulangst, Schulmüdigkeit, Drogenabhängigkeit, dysfunktionale Eltern-Kind-Beziehung o.ä. Deshalb muss das Tutor:inennteam in einem ersten Schritt folgende Fragen zur Diagnose beantworten:

- Hat das Kind/ der Jugendliche schon oft Anzeichen wie Motivationsverlust und häufiges Fehlen im Unterricht gezeigt?
- Konnte bereits eine Art „inneren Aufgebens“ beobachtet werden? (z.B. fehlende Materialien, Teilnahmslosigkeit, ggf. auch äußere Verwahrlosung)
- Wie häufig ist das Kind / der Jugendliche bereits in der Form auffällig geworden? (ggf. schon im Unterricht durch Unlust, Passivität, mangelnde Konzentration, Unterrichtsstörungen)
- Bevorzugt das Kind/ der Jugendliche außerschulische Bezugssysteme? (z.B. Schwänzen, um mit anderen Menschen zu sein)
- Wird das Kind/ der Jugendliche von den Eltern zurückgehalten? (z.B. Verlängerung des Urlaubs oder Missbrauch → hier direkt Schulleitung informieren).

Mithilfe dieser Fragen können drei mögliche Entwicklungsphasen des Schulabsentismus‘[17] ermittelt werden:

Phase	Symptomatik
Schulunlust/ Schulmüdigkeit	- Schüler:in zieht sich innerlich im Unterricht zurück - mangelnde Lern- und Arbeitsmotivation Innerer Rückzug im Unterricht, mangelnde - Erwartungen an Unterricht werden z.T. oder gänzlich nicht erfüllt (z.B. fehlendes Material, fehlende Aufgaben) - Auffällige Verhaltensmuster: Schlafen, Träumen, zu spät kommen.

[17] Haar, Evelin / Kügelen, Tom von : *Schulabsentismus. Ein Konzept zum Umgang mit Schulabsentismus an der 4. Gesamtschule Aachen*, 2019, S. 4.

Schulverdrossenheit	- Aktive Schulverweigerung (z.B. verschlossene Körperhaltung, gesenkter Blick, Tragen von Mützen/Jacken im Unterricht). - Unterricht wird offensiv abgelehnt (z.B. verbale Äußerungen ggü. Lehrkraft, kontinuierliche Unterrichtsstörungen). - Schulregeln werden bewusst missachtet. - Weitere Verhaltensmuster: häufiges lautes Stören auch der Mitschüler:innen, bewusstes Verlassen des Unterrichts, offene Arbeitsverweigerung, Provokation der Lehrkräfte (z.B. Beleidigungen, „Sie haben mir gar nichts zu sagen!“)
Schulverweigerung	- Unregelmäßiger Schulbesuch - Unentschuldigtes Fehlen an einzelnen Tagen bis hin zu längeren Abwesenheitszeiten (Gelegenheitsschwänzen, Regelschwänzen (z.B. an Randstunden), massives oder intensives Schwänzen). - Verhaltensmuster: Fehlende oder nicht glaubhafte Entschuldigung der Fehltage, Lügen

3. <u>Die Handlungsschritte bei Schulabsentismus</u>

<u>Schritt 1: Früherkennung</u>

Aufgabe	Zuständigkeit	Maßnahme
- Eintragung in WebUntis. - Regelmäßige Anwesenheitskontrolle - Automatisierte Erstellung von Fehlzeitenlisten.	Fachlehrkräfte TuT	1. Kontaktaufnahme der Eltern/ Erziehungsberechtigten durch TuT 2. Grund des unentschuldigten Fehlens erfragen 3. Um Entschuldigung/Nachweise bitten und die Eltern/Erziehungsberechtigten ggf. über Konsequenzen informieren (z.B. unentschuldigte Fehlstunde und SoMi-Note)
- Meldung an zuständige TuT: - Kommunikation von auffälligen Fehlzeiten an Klassen- oder Stufenleitungen.	TuT / AL	

<u>Schritt 2: Analyse der Fehlzeiten</u>

Aufgabe	Zuständigkeit	Maßnahme
Gespräch mit Schüler:innen: Niedrigschwellige Gespräche führen, um Vertrauen aufzubauen.	TuT → schriftliche RM an AL	1. Klärung der Gründe für Fehlzeiten zum Diagnostizieren möglicher Faktoren (schulisch,

		familiär, psychisch, gesundheitlich etc.). 2. Erstellung einer Maßnahmenplanung auf der Basis der genannten Gründe. Hierbei achten die Tutor:innen auf eine Korrelation zwischen den Gründen und Maßnahmen. 3. Die Realisierbarkeit etwaiger Maßnahmen erfolgt in Absprache mit AL
Kontakt mit Erziehungsberechtigten:	TuT AL	1. Schriftliche oder telefonische Benachrichtigung bei wiederholten Fehlzeiten. 2. Bestehen Fehlzeiten bei → Eltern zum Gespräch einladen, Maßnahmenplanung vorstellen.
Interne Dokumentation	TuT	1. Fortführung und Überprüfung der lückenlosen Dokumentation in WebUntis 2. Dokumentation mit Datum aller Gespräche (mit Schüler:in, Eltern, Schulsozialarbeit, AL)
Beratungsgespräche: Einbindung der Schulsozialarbeit oder Beratungslehrkräfte.	TuT	

Vorschläge für die Ausgestaltung eines Maßnahmenplans:

Aufgabe	Zuständigkeit	Maßnahme
Einführung einer Anwesenheitskontrolle	TuT / AL	Schüler:in muss sich für einen definierten Zeitraum (TuT/ AL) zu Schulbeginn und zu Schulschluss im Sekretariat in eine Anwesenheitsliste eintragen.
Pädagogische Maßnahmen	TuT	- Nachholen von verpasstem Unterrichtsstoff in Präsenz (nach Schulschluss oder an Studientagen, je nachdem, wie TuT die Aufsichtspflicht gewährleisten können). - Einbindung in schulische Projekte oder spezielle Förderprogramme (z.B. Lerncoaching, Termin bei Beratungslehrkraft, Termin bei Schulsozialarbeit).

Schritt 3: Zusammenarbeit mit externen Stellen

Aufgabe	Zuständigkeit
Jugendamt: Information und Dokumentation bei anhaltendem Schulabsentismus. Einleitung von Maßnahmen durch das Jugendamt (z. B. Familienhilfe, 8A).	TuT / Schulsozialarbeit / AL
Schulpsychologische Beratung: Vermittlung von Therapieangeboten oder Diagnostik durch KJP und Gesundheitsamt	TuT / Schulsozialarbeit

Schritt 4: Durchsetzung der Schulpflicht

Kommt es trotz bereits getroffener Maßnahmen weiterhin zu länger andauerndem und / oder wiederholtem Schulabsentismus, muss die Schulpflicht über den Amtsweg durchgesetzt werden.

Phase	Zuständigkeit	Maßnahme
1. **Schriftliche Aufforderung und Androhung der Zwangszuführung**.	AL	AL / SL versendet einen standardisierten Brief an Schüler:in und Eltern und droht mit möglicher Zuführung durch Ordnungsamt.
2. Antrag auf **Zuführung durch das Ordnungsamt**	AL	Wird die gesetzte Frist in Phase 1 nicht eingehalten, wird das Ordnungsamt informiert.
3. **Verwaltungsverfahren**: Schriftliche Aufforderung zur Einhaltung der Schulpflicht. → Anhörungsbogen	AL / TuT	Schüler:in und Eltern/Erziehungsberechtigte erhalten einen Anhörungsbogen. Ordnungswidrigkeit und Bußgeldverfahren werden angedroht.
4. **Ordnungswidrigkeitsverfahren**: Bei schwerwiegenden oder andauernden Fehlzeiten: Einleitung eines Bußgeldverfahrens.	AL / TuT	1. TuT füllen eine Excel-Tabelle mit allen Fehltagen aus. 2. TuT sammelt alle Dokumentationen zum Fall und legt diese der AL vor. 3. AL und TuT (ggf. Schulsozialarbeit) füllen gemeinsam die Formulare aus.

Zur Durchsetzung der Schulpflicht benötigt die AL neben dem ausgefüllten Anhörungsbogen der Bezirksregierung eine umfassende Dokumentation über die erfolgten Maßnahmen in den o.g. Schritten.

15.4 Anlage 4 Schutzkonzept im Logbuch

Was tue ich in dem Moment, wenn mir Gewalt, Diskriminierung oder sexualisierte Gewalt in der Schule passiert?[18]

Jemand tut mir **Gewalt an** oder **diskriminiert mich.**

→ nein: Nichts muss passieren, niemand muss mir helfen.

ja ↓

Wenn möglich, sage ich „NEIN“, mache mit Worten klar, dass ich das nicht möchte.

↓

→ Ich **rufe nach Hilfe**, andere sollen sehen und hören, was passiert
→ Ich **bitte** diese **anderen um Hilfe.**
→Ich fordere sie auf, eine **erwachsene Person** zu **holen.**
→Ich **rufe im Schulsekretariat an** (ich darf hierfür mein Handy nutzen – Notfall:
Frankstraße: 0221 35583128, Severinswall: 0221 222107710)

wenn nicht möglich → **Weitere Versuche durchführen!**

wenn möglich ↓

Ich **entferne mich von dem Ort, an dem mir Gewalt angetan wird.**

→ **Ich informiere die Schulleitung oder bitte andere darum, dies zu tun.**

→ **Ich hole mir Hilfe,**
z.B. bei der Schulsozialarbeit, den Beratungslehrerinnen oder der Ansprechperson für sexualisierte Gewalt: **Frau Eidens**

→ Ich kann auch einen Zettel oder einen Brief in den **„Ich sage NEIN-Briefkasten“** werfen (Frau Leonhard, Frau Brkovic und Frau Eidens schauen oft in diesen Kasten hinein).
Der hängt: _____ (bitte am Anfang des Schuljahres eintragen).
Ich muss **meinen Namen nicht auf meinem Zettel nennen.** Aber **wenn ich es tue**, können die Erwachse-

[18] Informationen adaptiert aus: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) Leitfaden „Sicher handeln bei Gewalt“.

Was tue ich danach, nachdem mir Gewalt, Diskriminierung oder sexualisierte Gewalt passiert ist?[19]

Ich habe Gewalt, Diskriminierung oder sexualisierte Gewalt erlebt.

Das ist mir unangenehm, das traue ich mich nicht. Dann…

Ich spreche eine erwachsene Person in der Schule an:
→eine Lehrperson
→ Schulleitung,
→eine Schulsozialarbeiter:in
→ die Ansprechperson für sexualisierte Gewalt: Frau Eidens
→ ein:e SV-Lehrer:in
→ein:e Beratungslehrer:in
→eine Schulbegleitung
→eine andere erwachsene Person, die in der Schule arbeitet

… suche ich mir Unterstützung durch meine Eltern, Freund:inn:e:n oder Mitschüler:innen
und dann gehen wir gemeinsam zu **einer erwachsenen Ansprechperson** in der **Schule**!

Es besteht auch die Möglichkeit, einer **Beratung** durch eine **außerschulische Einrichtung**
Z.B.

- **Schulpsychologischer Dienst**
 0221/221-29001
 Jakordenstraße 18-20
 50668 Köln
- **Weiter Möglichkeiten** finde ich im **Schutzkonzept auf der igis Homepage**

Ich werfe einen Brief oder Zettel in den **„Ich sag Nein!-Briefkasten“.**
Ich kann den Vorfall und meinen Namen aufschreiben, dann erhalten ich Hilfe, wenn der Kasten geleert wird (mindestens einmal pro Woche).
Ich kann den Brief auch ohne meinen Namen einwerfen.
Der Kasten hängt

(bitte zu Beginn des Schuljahres hier eintragen).

[19] Informationen adaptiert aus: Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) Leitfaden „Sicher handeln bei Gewalt“.

Ansprechpersonen in der igis

Funktion	Personen
• **Klassenlehrer:innen**	Im Klassenraum, im Lehrer:innen- / Mitarbeiter:innenzimmer oder per Teams oder per Mail: Nachname des Lehrers@igis-koeln.de
• **Beratungslehrer:innen**	**Beratungs-Team:** **Name: Chantal Durand** durand@igis-koeln.de Oder im Lehrer:innenzimmer / / Mitarbeiter:innenzimmer Oder per Teams **Name: Lena Eidens** E-Mail: eidens@igis-koeln.de Oder im Lehrer:innenzimmer / Mitarbeiter:innenzimmer Oder per Teams **Name: Rieke Wulf** E-Mail: wulf@igis-koeln.de **Oder per Teams** **Oder per Teams**
• **Die Ansprechperson für sexualisierte Gewalt**	**Lena Eidens** E-Mail: eidens@igis-koeln.de Oder im Lehrer:innenzimmer / Mitarbeiter:innenzimmer **Oder per Teams**
• **SV-Lehrer:innen** (werden für das Schuljahr 26-27 neu gewählt, bitte hier eintragen):	1. _____ 2. _____ 3. _____
• **Schulsozialarbeiter:innen:**	**Schulsozialarbeit** **Name: Tanja Brkovic** Tel: 0221 – 355831-294 Mobil: 0176-29054146 E-Mail: brkovic@igis-koeln.de **Oder per Teams** Raum Frankstraße: A015 / Raum Severinswall: A020 **Name: Julia Leonhard** Tel: 0221 – 355831-30 Mobil: +49 152 579 14 356 E-Mail: julia.leonhard@stadt-koeln.de **Oder per Teams** Raum Frankstraße: B005 / Raum Severinswall: A020
• **Jede Lehrperson**, zu der du Vertrauen hast	Im Lehrer:innen- / Mitarbeiter:innenzimmer oder per Teams oder per Mail: Nachname des Lehrers@igis-koeln.de
• **Jede Schulbegleitung**, zu der du Vertrauen hast	Im Klassenraum oder im Lehrer:innenzimmer / Mitarbeiter:innen-zimmer.
• **Leitung der Lebenshilfe** (Leitung der Schulbegleitungen)	**Name : Nora Weitzel** Tel: 0176 30888289 E-Mail: Nora.Weitzel@Lebenshilfekoeln.de

	Name: Nadja Boeckmann Tel: 0151 53310868 E-Mall: Nadia.Boeckmann@Lebenshilfe.de **Name: Jule LInders** Tel: 0151 264 60328 E-Mail: Jule.Linders@Lebenshilfe.de **Oder bei Teams unter: Lebens hilfe** Raum: Gebäude B Untergeschoss (Keller)
• **Jede erwachsene mitarbeitende Person**, zu der du Vertrauen hast	Zum Beispiel Mitarbeitende im Sekretariat, in der Mensa, in der Spielothek, in der Werkstatt, in der AG - alle Erwachsenen in der Schule, zu denen du Vertrauen hast.
• **Schulleitung und Schulleitungs-Team**	**Abteilungsleitung I** **Name: N.N. derzeit ausgefüllt von Frank Görgens** **Abteilungsleitung II** **Name: Reza Links** Tel: 0221 355 831 -14 E-Mail: reza.links@stadt-koeln.de **Oder per Teams** Raum: Frankstraße C114 **Abteilungsleitung III** **Name: Dirk Steffens** Tel: 0221 2221077-12 E-Mail: dirk.steffens@stadt-koeln.de **Oder per Teams** Raum: Severinswall A030 **Schulleitung** **Name: Frank Görgens** E-Mail: frank.goergens@stadt-koeln.de **Oder per Teams** Raum: Frankstraße C 119 **Stellvertretende Schulleitung** **Name: Tom Schulz** Tel: 0221 355831-292 E-Mail: tom.schulz3@stadt-koeln.de **Oder per Teams** Raum: Frankstraße C118 / Severinswall A029 **Didaktische Leitung** **Name: Ulrike Kuhlmey** Tel: 0221355831-13 E-Mail: Ulrike.Kuhlmey@stadt-koeln.de **Oder per Teams** Raum: Frankstraße C 117 / Severinswall A029

16.0 Literaturverzeichnis

- https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte
- https://beauftragte-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/praeventive-erziehung
- Bestandteile - Schule gegen sexuelle Gewalt https://nordrhein-westfalen.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/bestandteile#c604)
- Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e. V. (Hrsg.): Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende an Kindern und Jugendlichen in Organisationen – Eine Arbeitshilfe zur Erstellung von Schutzkonzepten. 3. Auflage, Wuppertal 2022.
- Kein Raum für Missbrauch: Personalverantwortung bei Prävention und Intervention nutzen! https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen_und_Studien/Broschuere_Kein_Raum_fuer_Missbrauch_Personalverantwortung_bei_Praevention_und_Intervention_nutzen.pdf
- Leitartikel_2017.pdf https://limita.ch/app/uploads/2019/12/Leitartikel_2017.pdf
 Leitartikel 2017. Risikosituationen transparent gestalten. #3 Verhaltenskodex als partizipatives Instrument des Risikomanagements. Hrsg. Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung. Zürich 2017)
- Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) Leitfaden „Sicher handeln bei Gewalt“.
- Netzwerk Kinderschutz Landkreis Mansfeld-Südharz – JA (2015): Handlungsschritte, online verfügbar: https://www.netzwerk-kinderschutz-msh.de/_media/A_02_FachWissen/InfoMaterialien/KWG-AHMSH/8a_AH-1-03_BegriffsVerfahrensErlaeuterungen.pdf, Stand 20.07.2020.
- Notfallordner NRW. Hrsg. vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen u. Unfallkasse NRW. 3. überarbeitete Aufl. 2023.
- https://psg.nrw/magazin/rehabilitationsverfahren-im-rechte-und-schutzkonzept/
- Rehabilitationsverfahren im Rechte- und Schutzkonzept – Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt https://psg.nrw/magazin/rehabilitationsverfahren-im-rechte-und-schutzkonzept/
- Schutzkonzepte: Kein Raum für Missbrauch: beauftragte-missbrauch.de
- schutzkonzept_jhz_marl_interventionsverfahren_rehabilitationsverfahren_inkl_protokollvorlagen.pdf
- „Vorgehen bei Verdacht auf Übergriffe durch Lehrkräfte“, Leitfaden der Bezirksregierung Arnsberg, 2012.
- Willkommen - Kinderschutz in NRW https://www.kinderschutz-in-nrw.de/
- Wissenswertes - Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/wissenswertes